Friedenspräliminarien in der Völkerrechtsgeschichte

Paulus Andreas Hausmann)*

A

Nach Ausbruch des 1896 zwischen Griechenland und der Türkei entbrannten Krieges wurde Tschechow gefragt, wie der Krieg seiner Meinung nach enden werde. »Vermutlich«, erwiderte der Angesprochene nach einigem Überlegen, »mit einem Friedensschluß«. Wie wenig diese Antwort den Fragenden befriedigt haben mag, eine Antwort, die nur scheinbar Selbstverständliches besagt und das dann noch einschränkt – eine exaktere Auskunft läßt sich kaum geben. Wie richtig diese vorsichtige Antwort war, hat die jüngste Vergangenheit gelehrt. Die Wirklichkeit von heute hat den Scherz von damals eingeholt. Was am Ausgang des 19. Jahrhunderts noch zu vermuten stand, das traf nach dem zweiten Weltkrieg nicht mehr ein. Wohl ist der Krieg gegen Deutschland beendet, zu einem Friedensschluß ist es aber noch nicht gekommen[1]).

Auch wenn die besonderen Umstände, die dem Zustandekommen eines Friedensvertrags mit Deutschland im Wege standen, die Entzweiung der Alliierten nach Erringung des Siegs, historisch einmalig sind, so ist es doch wiederholt vorgekommen, daß ein Kriegszustand ohne Abschluß eines Friedensvertrags ein Ende fand. So wurden, um nur einige Fälle herauszugreifen, lediglich durch die endgültige Einstellung der Feindseligkeiten die Kriege beendet zwischen Frankreich und Spanien (1720), zwischen Rußland und Persien (1801), zwischen Spanien und Chile (1866)[2]), zwischen Preu-

---

*) Ehemaliger Referent am Institut.

[1]) Vgl. zum gesamten Fragenkomplex: Die Beendigung des Kriegszustands mit Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg. Mit einer Studiengruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht bearbeitet von H. Mosler und K. Doehring (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 37). 1963.

[2]) Vgl. Transill, Termination of War by mere Cessation of Hostilities, in: Law Quarterly Review, Bd. 38 (1922), S. 26 ff.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ßen und Liechtenstein[3]) sowie zwischen dem Deutschen Reich und China[4]). Ein Kriegszustand wird mithin nicht notwendigerweise, sondern lediglich in der Regel durch das Inkrafttreten eines Friedensvertrages aufgehoben[5]).

Die Völkerrechtsgeschichte bietet mithin hinreichend Belege dafür, daß ein Kriegszustand nicht nur *via pacti*, sondern auch *via facti*, im Wege einer endgültigen Einstellung der Feindseligkeiten beendet werden kann. Bei einer solchen stillschweigenden Normalisierung der Verhältnisse erhebt sich das schwierige Problem, den genauen Zeitpunkt der Kriegsbeendigung zu fixieren[6]). Diese Schwierigkeit scheint zu entfallen, wenn der Beendigung der militärischen Auseinandersetzung alsbald ein Friedensvertrag nachfolgt. So fand, um zu dem Ausgangspunkt zurückzukehren, der griechisch-türkische Krieg mit dem Inkrafttreten des am 4. Dezember 1897 in Konstantinopel geschlossenen Friedensvertrags seinen endgültigen Abschluß. Zugleich aber zeigt dieser Fall, daß selbst bei Abschluß eines Friedensvertrags die Abgrenzung zwischen Krieg und Frieden nicht immer eindeutig ist. Dem Frieden von Konstantinopel war nämlich am 18. September ein Präliminarvertrag vorausgegangen[7]). Art. 6 dieses Vertrags bestimmt, daß der Kriegszustand zwischen der Türkei und Griechenland alsbald mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages beendet sein werde[8]). Daß es sich dabei nicht nur um den Abbruch der bewaffneten Feindseligkeiten handelt, stellt der nächste Artikel klar: «Dès que le présent acte aura été signé et ratifié, des relations normales entre la Turquie et la Grèce seront reprises ...». Die Parteien sichern gegenseitig ihren Staatsangehörigen die Freiheit des Handels und der Schiffahrt zu und das Recht, sich wie vor dem Krieg frei in dem Gebiet jeweils des anderen Staates zu bewegen (Art. 7); außerdem wird der Zugang zu den Gerichten ihnen wieder geöffnet und die im Kriege unterbrochenen konsularischen Beziehungen wer-

---

[3]) F. Grob, The Relativity of War and Peace (1949), S. 322 ff.

[4]) F. Grob, a. a. O., S. 319.

[5]) Vgl. zusammenfassend: H. Mosler, Kriegsende, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, Bd. 2, S. 333.

[6]) Klassisch dazu das Schreiben des amerikanischen Secretary of State Seward vom 22. 7. 1868 an den spanischen Botschafter in Washington (Moore, A Digest of International Law, Bd. 7 [1906], S. 336): "It is certain that ... the situation of peace may be restored by the long suspension of hostilities without a treaty of peace being made. History is full of such occurrences". Nach dieser schlichten Feststellung gelangt Seward zu der schwierigen Kernfrage: "What period of suspension of war is necessary to justify the presumption of the restoration of peace has never yet been settled, and must in every case be determined with reference to collateral facts and circumstances".

[7]) Text der Verträge bei G. Noradounghian, Recueil d'Actes Internationaux de l'Empire Ottoman, Bd. 4 (1903), Nr. 985, S. 548; Nr. 987, S. 553.

[8]) A. a. O., S. 550: «L'état de guerre entre la Turquie et la Grèce cessera aussitôt que le présent acte aura été signé».

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

den fortgesetzt (Art. 8). Ist die Lage so weitgehend schon durch den Präliminarvertrag normalisiert, so drängt sich die Frage auf, welche Bedeutung dem Friedensvertrag noch zukommt. Sollten bereits die Friedenspräliminarien den Kriegszustand beendet haben oder bewirkt dies erst der endgültige Friedensvertrag? Möglich wäre auch, daß ein Präliminarvertrag lediglich die grundsätzliche Entscheidung enthielte, daß der Frieden wiedereintrete; im Friedensvertrag müßte dann später das Wie, die näheren Einzelheiten dieses Friedens festgelegt werden. Die Funktion der Kriegsbeendigung könnte auch zwischen dem Präliminar- und dem endgültigen Friedensvertrag aufgeteilt worden sein: während jener den Kriegszustand teilweise abbaute, stellte dieser den Friedenszustand im ganzen wieder her. Zwischen beiden Verträgen läge dann eine graue Zone: weder Krieg noch ganz Frieden.

Die Gruppe der Präliminarfriedensverträge stimmt mithin insoweit mit den Fällen einer Kriegsbeendigung durch endgültige Einstellung der Feindseligkeiten überein, als der Zeitpunkt der Kriegsbeendigung bei beiden nicht klar auf der Hand liegt. Während einer gewissen Übergangszeit besteht eine Schwebelage. Rührt dieses Phänomen bei der einen Gruppe jedoch vom Fehlen eines jeden Vertrages, so bei der anderen daher, daß zwei sich teils ergänzende, teils überlagernde Verträge vorliegen, die beide auf die Kriegsbeendigung gerichtet sind.

Nachdem die deutsche Lage nach dem zweiten Weltkrieg den Blick für eine solche Übergangssituation zwischen Krieg und Frieden geschärft hat, sei die Frage nach der Bedeutung von Präliminarfriedensverträgen gestellt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sei an Hand eines Materials, das die Geschichte in überraschend reichem Umfang zur Verfügung stellt, untersucht, welchen Einfluß der Abschluß eines Präliminarfriedensvertrages auf den Kriegszustand ausübt.

B

1. Der Präliminar-Traktat von 1688

Das Institut des Präliminarfriedens läßt sich im abendländischen Völkerrecht bis ins 17. Jahrhundert zurückverfolgen. Wohl werden die westfälischen und die anderen bedeutenden Friedensverhandlungen, an denen dieses kriegerische Jahrhundert so reich ist, sämtlich jeweils durch einen einzigen Vertrag, den allgemeinen Friedensvertrag, beendet. Gegen Ende des Jahrhunderts findet sich dann an versteckter Stelle der erste Präliminarfriedensvertrag. Dänemark und Holland schließen am 6. Juli 1688 in Berlin einen »Präliminar-Traktat«, der das gute Einvernehmen zwischen beiden wieder-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

herstellt[9]). Läßt sich somit die Geburt dieses Instituts nach Ort und Zeit genau bestimmen, so bleiben doch dessen Wurzeln im Dunkeln. Sei es, daß der Präliminarfriedensvertrag in Anlehnung an den *usus modernus* des gemeinen Rechts, sei es, daß er sich eigenständig im diplomatischen Verkehr entwickelt hat. So viel jedenfalls ist sicher: diese Form, einen Krieg schrittweise zu beenden, scheint den Anforderungen der Staatenpraxis in hohem Maße entsprochen zu haben. Nachdem einmal von der herkömmlichen Praxis, unmittelbar den endgültigen Friedensvertrag zu schließen, abgewichen worden war, fand das Institut des Präliminarfriedens alsbald weite Verbreitung. Was 1688 noch eine Ausnahme war, stellt 50 Jahre später bereits die Regel dar. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts setzt sich der Präliminarfriedensvertrag als die gängige Art, einen Frieden anzubahnen, durch.

2. *Der spanische Erbfolgekrieg*

Am Anfang des 18. Jahrhunderts steht der Versuch, die 1688 erfolgreich angewandte Technik einer vorläufigen Friedensregelung nun in einem größeren Rahmen anzuwenden. Im Laufe des spanischen Erbfolgekriegs knüpfte Frankreich mit den Alliierten, an erster Stelle mit England, den Vereinigten Provinzen und Österreich, Verhandlungen an, die auf den Abschluß eines Präliminarfriedens zielten. Diese Verhandlungen waren im Frühjahr 1709 so weit gediehen, daß ein aus 40 Artikeln bestehender Entwurf paraphiert werden konnte[10]). Den Funktionen eines solchen Präliminarvertrags gemäß bestimmte Art. II des Entwurfs, daß die Präliminarien dem später abzuschließenden endgültigen Friedensvertrag zugrunde zu legen seien. Kern des Abkommens bildete die Anerkennung Erzherzog Karls als König von Spanien, Art. III. Frankreich versprach seine Truppen innerhalb zweier Monate nach Abschluß der Friedenspräliminarien aus den spanischen Ländern und Besitzungen abzuziehen, Art. V. Der endgültige Friedensvertrag sollte, wenn möglich, innerhalb dieser Zweimonatsfrist abgeschlossen werden, Art. XXXIII. Zur Erleichterung der bevorstehenden Friedensverhandlungen vereinbarten die Parteien einen Waffenstillstand, Art. XXXIV. Dieser sollte jedoch, wie Art. XXXVII einschränkend bestimmte, erst eintreten, nachdem Frankreich den Alliierten die spanischen Länder herausgegeben hätte.

An dieser Bestimmung liefen sich die Verhandlungen fest. Der französische Unterhändler Marquis de Torcy, der alle übrigen Bedingungen schließ-

---

[9]) J. J. Schmauß, Corpus Juris Gentium Academicum (1730), S. 1076.

[10]) Schmauß, Einleitung zu der Staats-Wissenschaft, im folgenden zitiert: Schmauß, Einleitung, Teil 1 (1741), S. 310 ff.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

lich akzeptiert hatte, fand sich unter Berufung auf mangelnde Vollmachten nicht bereit, dem Art. XXXVII zuzustimmen. So wurde der Entwurf, den die Vertreter Englands, der Vereinigten Provinzen und Österreichs am 28. Mai 1709 im Haag bereits einseitig unterzeichnet hatten, Ludwig XIV. zur Stellungnahme vorgelegt. Wie Schmauß berichtet, erklärte der König, daß er »seiner Ehre gar zu nachtheilig hielte, einen Frieden in der Form von Präliminarien zu tractiren; er seye geneigt den Innhalt der Präliminarien ... anzunehmen, wann es nur durch einen rechten Friedens-Tractat geschehe, nach welchem die *Execution* der verglichenen Artickel folgen müste«[11]).

Wie so oft im diplomatischen Verkehr, verschleiert diese Entgegnung Ludwigs XIV. die wahren Gründe der Ablehnung eher, als daß sie diese aufdeckt. Aber noch in der Art dieser Verschleierung bleibt die Antwort bezeichnend. Der Einwand, der Abschluß eines Präliminarvertrages sei ehrverletzend, drückt aus, wie sehr eine Kriegsbeendigung in dieser Form damals etwas Ungewöhnliches darstellte. In der generellen Ablehnung von Friedenspräliminarien schlägt sich der Widerstand nieder, den eine Änderung herkömmlicher Gepflogenheiten vielfach hervorruft. Nachdem das Rechtsinstitut des Präliminarfriedens sich als fester Bestandteil des völkerrechtlichen Verkehrs etabliert hat, verschwindet auch das Argument verletzter Ehre aus den diplomatischen Akten.

Indes, die entscheidenden Gründe, die Ludwig XIV. zu der ablehnenden Haltung bewogen, stammten nicht aus dem Ehrenkodex, sondern aus einem politischen Kalkül. Die Alliierten verfolgten, wie Ludwig XIV. nicht verborgen bleiben konnte, im Rahmen ihrer Koalition gegen die Hegemonie Frankreichs recht divergente Einzelziele; die Koalition hielt nur unter dem Druck des gemeinsam geführten Krieges zusammen. Ludwig XIV. rechnete – nicht ohne Grund – damit, daß die Koalition nach Abschluß des endgültigen Friedens rasch auseinanderfallen werde. Ob sie, einmal aufgelöst, erforderlichenfalls wieder zusammenfände, schien äußerst fraglich. Da keiner der Alliierten, jeder einzeln genommen, Frankreich militärisch unterlegen, Ludwig XIV. zur Preisgabe der spanischen Länder zwingen konnte – dazu bedurfte es vielmehr der großen Koalition der beiden Seemächte mit dem Österreich Prinz Eugens – lag Ludwig XIV. sehr daran, den Vertrag nicht

[11]) Schmauß, Einleitung, S. 330. Die Ablehnung des Art. XXXVII begründete Ludwig XIV. laut Schmauß noch damit: »... weilen der Winter dermaßen natürlicher Weise einen Waffen-Stillstand mit sich führe, so brauche es der Behutsamkeit, welche zu besagtem 37 Art. Anlaß gegeben, nicht, sondern man könnte ohne weitere Präliminarien also gleich zur Friedens-Handlung selbst schreiten, und solchen auf das Fundament der in den Präliminar-Artickeln enthaltenen Conditionen richtig machen ...«. Schmauß, Einleitung, S. 331.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

vor Abschluß des endgültigen Friedens – und damit dem mutmaßlichen Ende der Koalition – zu erfüllen. Ließe »die *Execution* der verglichenen Artickel« sich bis dahin hinauszögern, so wären die »Artickel« nicht viel mehr als ein Fetzen Papier wert. So hoffte Ludwig XIV., daß ein vor der Execution geschlossener endgültiger Friedensvertrag nur eine vorläufige Regelung bleiben werde; er befürchtete dagegen die endgültige Wirkung eines vorläufigen Vertrags.

Die Alliierten durchschauten die unaufrichtige Politik ihres Gegners. Mit unabweislicher Logik hielten sie ihm vor: »Dann wann es ihm Ernst seye, alles was in den Präliminar-Artickeln enthalten, nur allein mit Ausnahm des 37 Artickels zu verwilligen, so hätte er keine Ursache, die *Execution* derselben aufzuhalten, noch von der Form der Präliminarien abzugehen, weilen ohne diese die *Negociationes* in die Länge hinaus verzogen, und vielleicht gar nichts geschlossen würde«[12]).

Da Frankreich auf die Forderung der Alliierten, vor Abschluß des endgültigen Friedens einen Präliminarvertrag zu schließen, nicht einging, nahm der Krieg seinen Lauf und wurde später ohne Zwischenschaltung von Präliminarien[13]) durch die Friedensschlüsse von Utrecht, Rastatt und Baden beendet[14]).

Auch wenn die Bemühungen, den spanischen Erbfolgekrieg durch einen Präliminarvertrag zu beenden, nicht zum Erfolg führten[15]), so sind die im Jahre 1709 geführten Verhandlungen doch höchst instruktiv. Sie zeigen nämlich, was die rechtliche Konstruktion eines Präliminarfriedens politisch zu leisten vermag. Der vorgeschlagene Präliminarfrieden, den Ludwig XIV.

---

[12]) Schmauß, Einleitung, S. 332.

[13]) Ohne Beteiligung der übrigen Kriegführenden kam es 1711 zwischen England und Frankreich zu geheimen Friedensverhandlungen, die zum Abschluß von »Präliminarien« führten. Diese sollten allerdings vor der Unterzeichnung eines allgemeinen Friedens keine Wirkung entfalten. Es handele sich mithin nicht um einen verbindlichen, eigenständigen (Vor-) Vertrag, sondern lediglich um »*Motive* zur Eröffnung der Conferentzen« (Schmauß, Einleitung, S. 373).

[14]) Ein echter Präliminarfriede wurde dagegen am 21. 7. 1711 zwischen Rußland und der Türkei geschlossen; am 5./15. 4. 1712 folgte der Friedensvertrag von Konstantinopel (Vertragstexte bei J. Du Mont, Corps universel diplomatique du droit des gens, Bd. 8, Teil 1 [1731], S. 275 ff., 297 f.). Daß so bald schon das in Westeuropa entwickelte Instrument eines Präliminarfriedens außerhalb des engeren Kreises christlich-europäischen Völkerrechts Anwendung fand, geht wohl auf den Einfluß Englands und der Vereinigten Provinzen zurück, dank deren Vermittlung der Frieden zustande kam.

[15]) Erst im folgenden Krieg, den die zur Quadrupelallianz verbundenen Alliierten knapp fünfzehn Jahre später gegen Frankreich führten, kommt ein Präliminarfriedensvertrag zustande. Den am 31. 5. 1727 in Paris geschlossenen Friedenspräliminarien tritt Spanien am 13. 6. 1727 in Wien bei. Der Vertrag begründet einen siebenjährigen Waffenstillstand, innerhalb dessen ein allgemeiner Frieden geschlossen werden sollte (Du Mont, a. a. O. oben Anm. 14, Teil 2, S. 151).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

»seiner Ehre gar zu nachtheilig« hielt, war Ausdruck des nicht unbegründeten Zweifels der Alliierten an der Aufrichtigkeit des allerchristlichsten Königs, eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Die einem endgültigen Friedensvertrag vorangehenden Präliminarien hätten den vom Zerfall der Koalition bedrohten Verbündeten ermöglicht, die Erfüllung der Friedensbedingungen noch unter dem Druck des fortdauernden Kriegszustandes zu erzwingen.

3. Der polnische Erbfolgekrieg

Welche Bedeutung ein Präliminarfriedensvertrag haben, welche Funktion ihm zufallen kann, das beweist besonders aufschlußreich der polnische Erbfolgekrieg. Nach dem Tode des sächsischen Kurfürsten und polnischen Königs Augusts des Starken im Jahre 1733 suchte Ludwig XV. seinem Schwiegervater Stanislaus Lesczynski die polnische Krone gegen den Widerspruch Österreichs und Rußlands zu sichern. Im Kielwasser Frankreichs beteiligten sich auch Spanien und Sardinien an dem hauptsächlich auf dem italienischen Kriegsschauplatz ausgetragenen Kampf.

Nachdem Anfang 1735 erste Vermittlungsversuche der beiden um das europäische Gleichgewicht besorgten Seemächte gescheitert waren, einigten sich Frankreich und Österreich ohne Mitwirkung der übrigen Betroffenen in geheimen Verhandlungen auf die wesentlichsten Friedensbedingungen. Demnach sollte Stanislaus auf die polnische Krone verzichten; Frankreich erklärte sich bereit, den Kurfürsten von Sachsen als König August III. von Polen anzuerkennen. Die Entschädigung für Stanislaus sollte im Wege eines komplizierten Tauschverfahrens erfolgen. Sobald Toskana nach dem Tode des kinderlosen Großherzogs an das Haus Lothringen gefallen sei, werde Stanislaus mit dem Herzogtum Lothringen abgefunden werden. Nach seinem Tode sollte das Herzogtum, bis dahin Bestandteil des Deutschen Reiches, Frankreich einverleibt werden. Schließlich sollte Prinz Karl, der Sohn des spanischen Königs, die Königreiche Neapel und Sizilien erwerben.

Da zur Erfüllung dieser verwickelten Friedensbedingungen die Mitwirkung sämtlicher Beteiligten erforderlich war, konnten Frankreich und Österreich allein den in Aussicht genommenen Frieden nicht sogleich verwirklichen. Um – wie es in der Präambel heißt – »auf schnellstem Wege zu einem Frieden zu gelangen«, schlossen sie am 3. Oktober 1735 den Präliminarfrieden von Wien[16]). Daß dieser Vertrag die neue Friedensordnung nicht bereits herstellt, sondern sie lediglich umreißt, erweist sich rein sprachlich schon an der Verwendung des Futurs: «Le Roy beau-père . . . abdiquera . . .»

---

[16]) F. A. G. Wenck, Codex iuris gentium recentissimi, Bd. 1 (1781), S. 1 ff.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

(Art. I); «... le Grand-Duché de Toscane ... appartiendra à la maison de Lorraine, ...» (Art. II); «Les Royaumes de Naples et de Sicile appartiendront au Prince ...» (Art. III)[17]). Die Verwirklichung der im Präliminarvertrag programmatisch aufgeführten Friedensbedingungen blieb weiteren Akten überlassen.

Einen entscheidenden Schritt zur Beendigung des Krieges stellt die am 11. April 1736 zwischen Frankreich und Österreich geschlossene Konvention dar. Diese Konvention nähert sich äußerlich einem Friedensvertrag. Anders als der Präliminarvertrag vom 3. Oktober 1735 hebt sie feierlich mit der in der Regel nur in formellen Friedensverträgen verwandten religiösen Formel an: «Au nom de la Très-Sainte Trinité, du Pere, et du Fils, et du Saint-Esprit»[18]). Die Präambel bezeichnet sehr genau den mittlerweile erreichten Grad der Normalisierung der gegenseitigen Beziehungen. Einerseits hebt die Präambel hervor, daß die Regelung über einen schlichten Waffenstillstand hinausgeht, auf der anderen Seite hütet sie sich festzustellen, daß der Friede bereits etabliert sei. Stattdessen spricht sie nur den Wunsch beider Vertragschließenden aus, das zwischen ihnen wiederhergestellte gute Einverständnis und die gegenseitige Freundschaft mehr und mehr zu stärken. Die Parteien sichern insbesondere zu, ihre Verpflichtungen aus dem Präliminarvertrag so rasch wie möglich zu erfüllen[19]).

---

[17]) Auf die weitere Untersuchung vorgreifend (s. unten bei Anm. 24), sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, daß sich nicht nur in Präliminarverträgen, sondern auch in den endgültigen Friedensverträgen an einer und zwar an der entscheidenden Stelle, nämlich in der Friedensklausel, die Zeitform des Futurs findet. So heißt es beispielsweise im Wiener Friedensvertrag von 1738 (Art. I, S. 94): «La paix ... sera et demeurera perpetuelle ...». Auch eine andere, der Form nach ähnliche Wendung findet sich häufig: «Il y aura une paix universelle et perpetuelle». Trotz der formalen Übereinstimmung bedeutet die Verwendung des Futurs in den Friedensformeln und in Präliminarverträgen etwas durchaus Verschiedenes. In den Friedensverträgen drückt das Futur die zeitliche Erstreckung des gegenwärtig geschlossenen Friedens in die Zukunft aus: Der gerade abgeschlossene Friede dauere von nun an bis in alle Ewigkeit; er sei immerwährend. Bei den Präliminarverträgen dagegen weist das Futur darauf hin, daß in der Zukunft erst ein Akt vollzogen werden soll. *Le roi abdiquera,* das bedeutet, daß später erst die jetzt ins Auge gefaßte Abtretung erfolgen soll. Dieses Futur drückt nicht die zeitliche Erstreckung eines bereits eingetretenen Zustandes aus, sondern weist auf ein später eintretendes Ereignis hin. Das Futur der Friedensklausel hat schon begonnen, das des Präliminarvertrages wird erst erfolgen.

[18]) Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 16.

[19]) «Sa Majesté Impériale et Sa Majesté Très-Chrestienne, animez d'un desir égal d'affermir de plus en plus la bonne intelligence et amitié restablies entr'elles, et si nécessaires pour le bien de la Chrestienté, et d'assurer solidement un parfait repos en Europe, loin de se borner à la cessation des hostilitez establies, déclarent, qu'elles veulent procéder, aussi promptement qu'il sera possible, à l'effectuation des conditions de paix stipulées par les Articles Préliminaires, signez et ratifiez de part et d'autre: Et voulant à cet effet agir dans un concert parfait, elles sont convenues des articles suivans». Die

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Noch einen Schritt weiter auf dem Wege zur Normalisierung der Lage ging Österreich im Verhältnis zu Spanien. Da die Fixierung der Friedensbedingungen in Form eines bloßen Präliminarvertrags dem König von Spanien nicht verbindlich genug erschien, zögerte er, dem Präliminarvertrag beizutreten. Um alle Bedenken auszuräumen, erklärte deshalb der Kaiser, «qu'il regarde la Paix comme faite avec le Roy d'Espagne, au moyen des conditions portées par les Articles Préliminaires». Feierlich versprach er alle Verpflichtungen, die ihm Spanien und dem König beider Sizilien gegenüber aus dem Vertrag oblagen, zu erfüllen[20]). Mit der Erklärung, «... il tient pour faite la paix avec Sa Majesté Impériale ...» trat daraufhin Spanien dem Präliminarvertrag bei[21]).

Im Laufe der folgenden Jahre wurde der Präliminarvertrag allmählich ausgeführt; eine Vielzahl wechselseitiger Akte anerkannte, bestätigte, erfüllte und garantierte ihn seitens aller Beteiligten[22]). Das Vertragswerk, ursprünglich nur zwischen Ludwig XIV. und Karl VI. vereinbart, umfaßte schließlich auch die Zarin von Rußland, Stanislaus, den ehemaligen, und August III., den neuen König von Polen, sowie Sardinien, Sizilien und Spanien. Als nach dem am 9. Juli 1737 erfolgten Tode des letzten regierenden Medici das Großherzogtum Toskana an das Haus Lothringen fiel, war die in den Friedenspräliminarien anvisierte Friedensordnung vollständig verwirklicht. Zur endgültigen Bereinigung der Verhältnisse blieb nichts anderes mehr zu tun, »als das gantze Friedens-Werck durch einen Haupt-Definitiv-Tractat zu solennisiren«[23]). So wurde am 18. November 1738 in Wien der Friedensvertrag geschlossen[24]), ein umfangreiches Werk, das eigentlich nur eine Zusammenfassung aller seit den Präliminarien geschlossenen Traktaten, Deklarationen und sonstigen Akten ist, die in vollem Wortlaut mit eingerückt werden[25]).

---

acht folgenden Artikel setzen einzelne Fristen und regeln sonstige Einzelheiten der Vertragsdurchführung (Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 16).

[20]) Erklärung vom 30. 1. 1736, Wenck, a. a. O., S. 14.

[21]) Erklärung vom 15. 4. 1736, Wenck, a. a. O., S. 24. Mit der gleichen Wendung trat der König beider Sizilien am 1. 5. 1736 dem Vertrag bei, Wenck, a. a. O., S. 25.

[22]) So verzichtete Stanislaus am 27. 1. 1736 auf die polnische Krone, Frankreich gab dazu am 15. 5. 1736 sein Einverständnis. Österreich billigte am 11. 12. 1736 die im Präliminarvertrag vorgesehenen und inzwischen weitgehend durchgeführten Gebietsveränderungen in Italien.

[23]) Schmauß, Einleitung a. a. O. oben Anm. 10, S. 618.

[24]) Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 88 ff.

[25]) Präambel: «... Après que les choses ont prospéré aussi heureusement, il a paru qu'il ne manquoit plus, pour remplir les voeux des Princes, tendant uniquement au but salutaire mentionné cy-dessus, que de mettre, par un traité solemnel de paix, la derniere main à un ouvrage qui avoit précédemment couté tant de travail: Et pour cet effet, de rassembler en un seul corps, tout ce qui a esté arresté jusqu'à présent, tant entre les deux contractans,

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Überblickt man die Vielzahl einzelner Akte, die zwischen 1735 und 1738 das Verhältnis zwischen den Kriegführenden schrittweise bereinigt haben, so fällt es schwer, einen genauen Zeitpunkt für die Wiederherstellung des Friedens zu bestimmen. Diese Schwierigkeiten rühren letzten Endes daher, daß das von den Parteien angewandte Verfahren nach Inhalt und Form eher diplomatischer Vernunft als juristischer Logik entspringt. Dem Präliminarvertrag kommt gewiß eine entscheidende Bedeutung zu, jedoch nicht die, die ihm der endgültige Friedensvertrag zuzuschreiben scheint: mit Abschluß der Präliminarien sei der Friede bereits eingekehrt[26]). Dies kann selbstverständlich nicht im Verhältnis von Österreich zu Spanien und Sardinien gelten, die beide ursprünglich gar nicht an dem Vertrag beteiligt waren; das gilt aber auch nicht hinsichtlich des Kriegszustandes zwischen Frankreich und Österreich. Hätten die Parteien die in dem Präliminarvertrag aufgestellten Friedensbedingungen nicht erfüllt, so wäre kein neuer Krieg ausgebrochen; der noch latent bestehende wäre vielmehr einfach fortgeführt. Die Formulierung in der Präambel des endgültigen Friedensvertrags, der Friede sei «par les articles préliminaires» wieder hergestellt, ist nicht so zu verstehen, als sei er »durch den Präliminarvertrag«, d. h. mit dessen Abschluß erreicht. Er ist vielmehr »gemäß dem Präliminarabkommen« verwirklicht worden. Die Friedenspräliminarien zeichneten nur den Weg vor, auf dem der Frieden schrittweise, durch eine Vielzahl nachfolgender Akte angestrebt werden konnte.

Erst nachdem das gesteckte Ziel vollständig erreicht, die im Präliminarvertrag anvisierten Friedensbedingungen verwirklicht worden waren, schritten die Beteiligten zum letzten Akt und schlossen den endgültigen Friedensvertrag. Dieser bildete den Schlußstrich unter eine Entwicklung von drei Jahren. Die Addierung der bereits erfolgten, in den endgültigen Vertrag eingerückten Akte ergab am 18. November 1738 als Summe vieler Einzelposten die Feststellung: es bestehe Frieden. Eine von den Beteiligten bereits verwirklichte Ordnung wurde nochmals bestätigt. Da der Friedensvertrag

---

que par le consentement des autres Princes, que chaque chose touchoit de plus près, et d'y donner en mesme temps la forme d'un traité de paix qui ne laissast rien d'indécis; ...» Scheinbar im Widerspruch zur Präambel spricht der letzte Artikel des Friedensvertrages davon, daß der Frieden – erst – durch diesen Vertrag geschlossen worden sei: «La paix ainsi conclue, sera ratifiée ...» (Art. XX). Mit diesem Ausdruck ist aber wohl der Vertrag selbst und nicht der Friede gemeint, denn nicht dieser, nur jener kann ratifiziert werden (Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 90 ff.).

[26]) Art. I: «La paix chrestienne, concluë à Vienne le troisieme jour d'Octobre de l'année 1735. Et affermie ensuite par le consentement, que les autres Princes, qui avoient pris part à la guerre, y ont donné, par des actes solemnels en forme de Déclarations, sera et demeurera perpetuelle et universelle, ...» (Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 94).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

mithin nur die formelle und feierliche Zusammenfassung einer schon errichteten Ordnung darstellte, kam ihm nunmehr deklaratorische Bedeutung zu. Der eigentliche Friedensschluß, die Errichtung der Friedensordnung, lag zwischen dem Präliminar- und dem »endgültigen Friedensvertrag«.

Der polnische Erbfolgekrieg zeigt, welche Erleichterung die Technik des Präliminarvertrags dem Zustandekommen eines Friedensschlusses bietet. Der Präliminarvertrag ermöglichte es den beiden Hauptbeteiligten eines Koalitionskrieges, ohne die Mitwirkung ihrer Streithelfer eine verwickelte Friedensregelung auszuhandeln. Da die Verwirklichung der geplanten Friedensordnung die Mitwirkung der übrigen Betroffenen erforderte, der Frieden mithin nicht direkt abgeschlossen werden konnte, halfen Frankreich und Österreich sich durch den Abschluß eines Präliminarvertrages. Damit war, ohne Abschluß eines Friedens, die auf den Friedensschluß zielende, aber noch durch die Beteiligung der übrigen Kriegführenden bedingte Einigung der Hauptkriegführenden in eine vertragliche Form gegossen.

4. *Das Füssener Abkommen von 1745*

In dem 1741 ausgebrochenen bayerisch-österreichischen Krieg, einem Ausschnitt aus dem österreichischen Erbfolgekrieg, schlossen die Kriegführenden am 22. April 1745 in Füssen einen als »Friedens-Praeliminaria« bezeichneten Vertrag[27]).

Trotz der amtlichen Bezeichnung dieses Abkommens scheint es mehr als fraglich, ob es sich hier tatsächlich um einen echten Präliminarvertrag handelt. Zwar stimmte der Vertrag mit sonstigen Friedenspräliminarien darin überein, daß die Parteien ihn bei seinem Abschluß nicht als den endgültigen Friedensvertrag bezeichneten. In Art. XV des Abkommens sahen sie ausdrücklich den Abschluß eines Definitiv-Friedens-Tractats vor, »an welchem man alsogleich Hand anzulegen« sich erbot. Im Unterschied zu dem bereits erwähnten Präliminarvertrag von 1735 enthielt der Vertrag jedoch das Programm einer künftigen Friedensregelung nicht bloß in großen Zügen, sondern zugleich dessen volle Verwirklichung. Statt der Ankündigung künftiger Abtretungs- und Verzichtserklärungen nahm es diese gleich vor. Grammatikalisch drückt sich das darin aus, daß diese Erklärungen nicht im Futur, sondern im Praesens abgefaßt worden sind[28]). Diese Friedens-Praeliminaria regelten alle Einzelheiten der wiederherzustellenden Friedensordnung, so

---

[27]) F. A. G. Wenck, Codex iuris gentium recentissimi, Bd. 2 (1788), S. 180.

[28]) Art. IV lautet z. B.: »Herentgegen thun Ihro Churfürstliche Durchl. für Sich, Dero Erben und Nachkommen, in debita et optima forma, für beständig Verzicht auf alle der Pragmatischen Sanction zuwiderlauffende Ansprüche an die Oesterreichische Erb-Folge . . .«.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

die Freilassung der Kriegsgefangenen (Art. X), die Generalamnestie[29]) und die Rückgabe konfiszierter Güter (Art. XII).

Enthalten die Friedens-Praeliminaria somit alle zur Wiederherstellung des Friedens erforderlichen Bestimmungen, so nimmt es nicht wunder, daß es zum Abschluß des beabsichtigten Definitiv-Friedens-Tractats nicht mehr gekommen ist. Einem solchen Traktat wäre, ähnlich wie dem Wiener Friedensvertrag von 1738, lediglich deklaratorische Bedeutung zugekommen. Während die Bedeutung des Wiener Vertrags darin bestand, als eine Kompilation verschiedenster Akte einer Vielzahl von Kriegführenden nach einem komplizierten Dreieckstausch der Klarstellung der Rechtsverhältnisse zu dienen, entfiel bei den einfachen Verhältnissen der bayerisch-österreichischen Friedensregelung ein solches Bedürfnis.

Wohl aber schlossen die Parteien »in Verfolg der zu Füßen geschlossenen Praeliminarien« am 21. Juli 1746 eine Konvention[30]). Die Präambel zu dieser Konvention nahm in bezeichnender Weise auf die »Friedens-Praeliminarien« von Füssen Bezug: »Nachdeme, vermög deren den 22 Aprilis Anno 1745 zu Füßen geschlossenen Friedens-Praeliminarien, die vollständige Aussöhnung zwischen Ihro Majestät der Königin von Hungarn und Böhmen, Erz-Herzogin zu Oesterreich einer, dann Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht in Bayern anderer Seits, glücklich erfolget ist ...«. Art. I der Konvention lautet dann: »Erstlich ist gegenwärtige Convention durchaus ohne Abbruch derer Füßer Friedens-Praeliminarien, und alles dessen, was dabey ausbedungen worden, zu verstehen, als welches alles bey seiner vollkommenen Krafft und Würkung forthin zu verbleiben hat«.

Beide Stellen zeigen gleichermaßen, daß die »Friedens-Praeliminarien« die Aufgabe eines Friedensvertrages erfüllten: sie regelten in endgültiger Art die gegenseitigen friedlichen Beziehungen; endgültig in dem Sinne, daß sie nicht der Ergänzung durch einen Friedensvertrag bedurften. Statt einer Ergänzung enthält Art. I der Konvention nur eine Bestätigung des Füssener Vertrages. Dieser und nicht die Konvention bleibt die Geltungsgrundlage der Friedensordnung[31]).

[29]) Die Generalamnestie erfolgte »wie es bey allen Friedens-Schlüssen gebräuchlich«, eine Formulierung, die durchblicken läßt, daß die Parteien sich im klaren waren, mit dem Präliminarvertrag die Wirkungen eines Friedensvertrages anzustreben.

[30]) Die Konvention regelte die aus der Fortsetzung des österreichischen Erbfolgekrieges sich ergebenden finanziellen Fragen; außerdem verpflichtete Bayern sich, Maria Theresia bei ihrer Reichspolitik zu unterstützen, Vertragstext bei Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 229.

[31]) Auch dort, wo ein echter, d. h. konstitutiver Friedensvertrag einem Präliminarvertrag nachfolgt, kann ausnahmsweise und dann kraft ausdrücklicher Regelung der Abschluß des letzteren den für den Friedensschluß maßgeblichen Zeitpunkt bilden. Der am 18. 9. 1739 in Belgrad zwischen Österreich und der Türkei geschlossene Friedensvertrag datierte den Friedensschluß auf die am 1. 9. 1739 erfolgte Unterzeichnung des

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

5. *Die Breslauer Friedenspräliminarien von 1742*

Im ersten Schlesischen Krieg besteht zwischen den Friedenspräliminarien und dem endgültigen Friedensvertrag ein eigenartiges Verhältnis. Der Präliminarvertrag[32]) wurde am 11. Juni 1742, «... par l'entremise des bons offices de Sa Majesté Britannique ...»[33]) geschlossen. Daß dieser Vertrag mehr als nur einen vorbereitenden Akt darstellt, darauf weist die Anrufung der heiligen Dreifaltigkeit hin, mit der der Vertrag anhebt. Der erste Artikel des Präliminarvertrags ist in den am 28. Juli 1742 geschlossenen endgültigen Friedensvertrag wörtlich übernommen[34]): «Il y aura désormais et à perpétuité une Paix inviolable, de même qu'une sincere union et parfaite amitié entre Sa Majesté le Roi de Prusse ... d'une part, et Sa Majesté la Reine de Hongrie et de Bohème ... d'autre part ...». Eine solche Friedensklausel konnte nur deshalb schon in dem Präliminarvertrag enthalten sein, weil in ihm die *causa belli* bereits beseitigt worden war. Noch vor Abschluß des endgültigen Friedensvertrags verzichtete Österreich auf Schlesien[35]).

Wenn auch diese Verzichtserklärung die entscheidende Streitfrage ausräumte, so ließ der Präliminarvertrag doch andere Fragen noch offen. Deshalb vereinbarten die Parteien, spätestens in vier Wochen einen formellen Friedensvertrag zu schließen, «dans lequel on conviendra de tout ce qui n'a pû être réglé par les présents Préliminaires» (Art. X). So regelt der Friedensvertrag, der im wesentlichen eine ausführliche Wiederholung des Vorfriedens ist, noch die sichere Abgrenzung des abgetretenen Gebietes (Art. V) und außerdem, in einer Zusatzvereinbarung, gewisse von Preußen zu erbringende Geldleistungen. Entscheidend für die rechtliche Qualifizierung des Präliminarvertrags ist der Nebensatz, mit dem Art. X schließt: «qui [les présents Préliminaires] auront en attendant la même force et le

---

Präliminarvertrages zurück: «... Que ladite paix, et le repos et sûreté des Sujets des deux Empires, commencent du jour de la signature des préliminaires ...» Art. XXIII (Vertragstext bei Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 316, insbes. S. 358).

[32]) Vertragstext bei Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 734.

[33]) Präambel des Vertrags, a. a. O. Die Vermittlung Großbritanniens geschah in der Form, daß Österreich den am preußischen Hof akkreditierten britischen Botschafter Hyndford als seinen Unterhändler bevollmächtigte.

[34]) Art. I des Friedensvertrags; Vertragstext bei Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 739.

[35]) Art. V: «Pour obvier à toutes les disputes sur les Confins, et abolir toutes les prétensions, de quelque nature qu'elles puissent être, Sa Majesté la Reine de Hongrie et de Bohème, cede par les présents Préliminaires, tant pour Elle même, que pour ses Héritiers et Successeurs à perpétuité et avec toute la Souveraineté et Indépendance de la Couronne de Bohème, à Sa Majesté le Roi de Prusse, ses Successeurs et Héritiers de l'un et de l'autre Sexe à perpétuité, tant la Basse que la Haute Silésie ...» (Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 736).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

même effet, que si un Traité formel de Paix avoit été conclu et signé d'abord». Im Vorgriff auf den demnächst abzuschließenden Friedensvertrag kommt den Präliminarien die Geltungskraft eines richtigen Friedensvertrags zu[36]).

Diese Bestimmung hebt die Friedenspräliminarien praktisch in den Rang eines Friedensvertrags. Mit der Ratifizierung des Präliminarvertrags am 11. Juni 1742 war der Kriegszustand zwischen Österreich und Preußen beendet[37]). Ist der Präliminarvertrag demnach in der Wirkung einem Friedensvertrag gleichgestellt, so behält er doch im Gegensatz zu diesem einen vorläufigen Charakter. Er gilt nur «en attendant le Traité de Paix»; seine Wirkung erstreckt sich nur bis zum Abschluß des endgültigen Vertrages. Während die Konvention von 1746 die Füssener »Präliminarien« in ihrer Fortgeltung global bestätigte, tritt der Berliner Friedensvertrag von 1742 an die Stelle des Breslauer Präliminarfriedens. Wenn auch der Vor- und der Hauptvertrag inhaltlich nahezu identisch sind, löst dieser doch jenen ab[38]).

6. *Die Aachener Friedenspräliminarien von 1748*

Um die Mitte des mit dem spanischen Erbfolgekrieg anhebenden 18. Jahrhunderts fällt der Abschluß des anderen, fast ganz Europa in

---

[36]) Obgleich die im Präliminarvertrag enthaltene Friedensklausel in der Zeitform des Futurs abgefaßt ist, kommt ihr auf die endgültige Friedensklausel vorgreifend ein präsentischer Charakter zu. In diesem Fall bezeichnet das im Präliminarvertrag verwendete Futur ausnahmsweise nicht ein später eintretendes Ereignis, sondern einen sich in die Zukunft erstreckenden Zustand: von jetzt an herrsche Friede!

[37]) Vgl. die Präambel des Friedensvertrags: «La guerre ... ayant été heureusement terminée ... par les Articles Préliminaires signés à Breslau ...» (Wenck, a. a. O. oben Anm. 16, Bd. 1, S. 739).

[38]) Das erstaunliche Phänomen, daß die Partner eines *traité définitif* mit denen von *articles préliminaires de paix* nicht identisch sind, bietet der zweite schlesische Krieg. Mit dem am 25. 12. 1745 in Dresden geschlossenen Friedensvertrag findet der Krieg ein Ende (Vertragstext bei Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 194). Dieser als *traité définitif de paix* bezeichnete Vertrag wurde auf der Grundlage der am 26. 8. 1745 in Hannover unterzeichneten *convention des articles préliminaires de la paix* abgeschlossen (Art. II des Friedensvertrags). Die Konvention, die die Bedingungen des späteren Friedensvertrags umreißt, wurde nicht, wie der Friedensvertrag, zwischen den Kriegführenden Österreich und Preußen, sondern zwischen Preußen und Großbritannien vereinbart. Statt wie im ersten schlesischen Krieg als Bevollmächtigter tritt Großbritannien jetzt selbst als Vertragspartner auf, der, als Garant des Berliner Friedens von 1742 in eigenem Namen handelnd, zugleich die Interessen Österreichs wahrnimmt. In einem weiteren Sinne verstanden handelt es sich hier um einen Anwendungsfall des Rechtsinstituts der Vermittlung. Die von Österreich wie von Preußen akzeptierte Handlungsweise Großbritanniens war nur möglich, weil nationalstaatliche Empfindlichkeiten damals noch nicht, wie ein Jahrhundert später, den zwischenstaatlichen Verkehr bestimmten. Zugleich illustriert das Vorgehen Großbritanniens, eine welch' dominierende Rolle ihm im Konzert der Mächte bei der Wahrung des europäischen Gleichgewichts zugebilligt wurde.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Mitleidenschaft ziehenden Kampfes, des österreichischen Erbfolgekrieges. An Hand beider Sukzessionskriege läßt sich die Entwicklung des Instituts eines Präliminarfriedens klar ablesen. Während in jenem Krieg die Bemühungen, Friedenspräliminarien abzuschließen, am Widerspruch Frankreichs scheiterten, führten im österreichischen Erbfolgekrieg die im Frühjahr 1748 aufgenommenen Verhandlungen in kürzester Zeit zum Ziel: Am 30. April 1748 konnte in Aachen der Präliminarfriedensvertrag unterzeichnet werden[39]). Dem folgte ein halbes Jahr später, am 18. Oktober 1748, der endgültige Friedensvertrag nach[40]). Wie beim Wiener Präliminarfrieden von 1735 waren auch in Aachen nicht alle Kriegführenden an den Verhandlungen beteiligt. Im Jahre 1748 wurde der Vertrag von den federführenden Großmächten Frankreich einerseits, Großbritannien und den Vereinigten Provinzen andererseits ausgehandelt. Den Bundesgenossen – vorweg Österreich, das gegen die im Ausschluß von den Friedensverhandlungen liegende Mißachtung seiner Großmachtstellung scharf protestierte[41]), sowie Sardinien auf Seiten der Seemächte, Spanien, Genua und Modena auf Seiten Frankreichs – blieb nur die Möglichkeit, durch nachträgliche Beitrittserklärung sich dem ohne ihre Beteiligung ausgehandelten Vertragswerk anzuschließen[42]).

Anders als die meisten Präliminarverträge, die als schlichtes Arbeitsdokument auf einen feierlichen Rahmen verzichten, enthält der im Namen der Heiligen Dreieinigkeit geschlossene Aachener Präliminarvertrag eine in der Form einer Präambel gefaßte Absichtserklärung. Die Vertragschließenden heben hervor, von dem Wunsch beseelt zu sein, sich auszusöhnen und an der alsbaldigen Wiederherstellung des allgemeinen Friedens in

---

[39]) Vertragstext bei Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 310.

[40]) Vertragstext bei Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 337.

[41]) Vgl. die Erklärung des österreichischen Bevollmächtigten, des Grafen Kaunitz, vom 4. 5. 1748: «... le soussigné Ministre Plénipotentiaire de Sadite Majesté ne peut se dispenser de protester par le présent Acte, ainsi qu'il l'a déja fait de vive voix, de maniere la plus forte et la plus solemnelle, contre ces Préliminaires, et contre tout ce qu'ils contiennent de préjudiciable aux intérêts de Sa Majesté.» Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 321. Im Gegensatz zur Erklärung Ludwigs XIV. im Jahre 1709 richtet sich dieser Protest nicht generell gegen den Abschluß eines Präliminarvertrages, sondern gegen den Abschluß hinter Österreichs Rücken.

[42]) «Toutes les Puissances, qui ont part aux arrangements pris par les présents Préliminaires, seront invitées à y accéder le plûtôt qu'il sera possible», Art. XXII des Präliminarvertrags. Österreich erklärte den Beitritt am 25., Sardinien und Modena folgten am 31. 5., Spanien und Genua am 28. 6. 1748. Im endgültigen Friedensvertrag bestimmte Art. XXIV, daß die Ratifizierung seitens aller acht Parteien innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung des Vertrages erfolgen werde. Diese »Ratifizierung« bestand für Spanien, Österreich, Modena, Genua und Sardinien in ihrem Beitritt zum endgültigen Friedensvertrag; er erfolgte resp. am 20., 23., 25., 28. 10. und 7. 11. 1748.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Europa mitzuwirken[43]). Versucht man die Bedeutung des Präliminarvertrags für den Übergang von der Kriegs- zur Friedensordnung zu bestimmen, so fragt es sich, wann diese *Paix générale en Europe* eingekehrt sei, ob bereits mit Abschluß des Präliminarvertrags oder erst später mit Inkrafttreten des Friedensvertrags.

Die drei Unterzeichner des Präliminarvertrags waren bestrebt, nicht nur untereinander, sondern in ganz Europa den Frieden wiederherzustellen. Nur eingebettet in eine gesamteuropäische Lösung hatte die zwischen Frankreich und den Seemächten erreichte Einigung Sinn und Bestand. Dieses von den drei ursprünglichen Unterzeichnerstaaten angestrebte Ziel machte die Beteiligung der übrigen fünf Kriegführenden erforderlich. Solange diese nicht erreicht war, war der Frieden weder im ganzen noch zwischen den drei Unterzeichnern wiederhergestellt. Dem entspricht es, daß die Friedenspräliminarien noch keine Friedensklausel enthalten. Dem endgültigen Friedensvertrag bleibt es vielmehr vorbehalten in Art. I zu verkünden: «Il y aura une Paix chrétienne, universelle et perpétuelle, tant par mer que par terre, et une amitié sincère et constante, entre les huit Puissances ci-dessus nommées ...» (Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 341). Den Präliminarien wohnt mithin – politisch gesprochen – die Absicht inne, den Frieden wiederherzustellen; die Bedeutung, den Frieden zu schließen, kommt ihnen jedoch – rechtlich gesehen – nicht zu. Mit dieser Feststellung soll gewiß nicht die Bedeutung der Präliminarien geschmälert werden. Ihnen fällt die eminent wichtige Aufgabe zu, als Schrittmacher des Friedensschlusses zu wirken[44]).

In welcher Weise nun nimmt der Aachener Präliminarvertrag diese Aufgabe wahr? Erfüllt er schon nicht die Funktion eines Friedensschlusses, so könnte man doch meinen, daß die Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten spätestens mit dem Inkrafttreten des Präliminarfriedens erfolge. Indes, eine solche zeitliche Abstimmung des Waffenstillstandes mit dem Abschluß des Vorvertrags liegt nicht vor. Während die Ratifizierung des Vertrages spätestens drei Wochen nach der Unterzeichnung zu erfolgen hatte (Art. XXIV), waren die Streitigkeiten zwischen sämtlichen Kriegführenden zu Lande erst sechs Wochen nach der Unterzeichnung, zu Wasser in einem je nach Entfernung des Kriegsschauplatzes abgestuften späteren Zeitpunkt einzustellen[45]). Die einstweilige, wenn auch befristete Fort-

[43]) «... animés du désir sincère de se réconcilier, et de contribuer au promt rétablissement de la Paix générale en Europe ...» (Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 310).

[44]) «... pour accélérer l'ouvrage salutaire de la Paix», wie es in der Beitrittserklärung Österreichs zum Präliminarvertrag heißt (Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 322).

[45]) Art. XVI des Präliminarvertrags. Eine ebenfalls am 30. 4. 1748 vereinbarte Zusatzbestimmung enthielt eine Sonderregelung hinsichtlich der Niederlande: «... Nous

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

setzung des Krieges scheint auf den ersten Blick dem im Vorvertrag bekundeten Friedenswillen zu widersprechen[46]). Bedenkt man jedoch die näheren Umstände, so löst sich dieser Widerspruch auf. Die Kontrahenten hatten hinsichtlich des Seekrieges die Schwerfälligkeit der Benachrichtigung zu berücksichtigen; zu Lande, auf dem europäischen Kriegsschauplatz hingegen mußten sie die Frist so bemessen, daß auch die Bundesgenossen dem Vertrag vor Ablauf der Frist beitreten konnten. Erst dann war die gleichzeitige Einstellung der Feindseligkeiten gewährleistet[47]).

Werden die bewaffneten Feindseligkeiten somit erst einige Wochen nach Abschluß des Präliminarvertrags eingestellt, so zeigt dies, daß der Vorfrieden, weit davon entfernt, den Friedenszustand herbeizuführen, nicht einmal den Kriegszustand unmittelbar beendet. Dieses Stadium auf dem Wege zur Friedensordnung könnte frühestens mit dem Inkrafttreten des Waffenstillstands erreicht sein. Geht man vom Wortlaut der Vertragstexte aus, so nimmt der Krieg – und damit der Kriegszustand – erst mit dem endgültigen Friedensvertrag vom 18. Oktober 1748 ein Ende. Dort findet sich beiläufig die Wendung: «la guerre vient de finir»[48]).

---

sommes convenus, sous le consentement et l'approbation de nos Souverains, que toute les hostilités ultérieures, excepté le siége de Maestricht, déja commencé, cesseront dans tous les Pays-Bas, et qu'on en fera part aux Généraux respectifs des Troupes des différentes Puissances, pour pouvoir convenir entre eux du jour précis, que cette cessation d'hostilité aura lieu» Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 317. Trotz des Präliminarfriedens wurde die Belagerung Maastrichts also fortgesetzt!

[46]) Zum Vergleich sei auf Art. IV des Breslauer Präliminarfriedens von 1742 hingewiesen: «Toutes les Hostilités cesseront de part et d'autre dès le Jour de la Signature des présents Préliminaires» (Wenck, a. a. O., oben Anm. 16, Bd. 1, S. 736). Wie sachgerecht diese Regelung auch ist, eine Regelung, die die Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten unmittelbar an die in der Unterzeichnung des Vorfriedens liegende Bekundung eines Friedensschlusses knüpft, so hat sie, zumindest rechtstechnisch betrachtet, doch einen Haken. Da der Präliminarvertrag erst mit der Ratifizierung, die 8 bis 10 Tage nach der Unterzeichnung erfolgen sollte (Art. XII), in Kraft trat, war die im Präliminarvertrag enthaltene Vereinbarung eines Waffenstillstandes zu verwirklichen, noch ehe der Vertrag, von dem sie einen Teil ausmachte, formell bindend geworden war. Diese Unstimmigkeit wäre vermieden, hätten die Parteien den Waffenstillstand in einem selbständigen, nicht der Ratifikation bedürftigen Akt vereinbart. Diesen Weg, die militärischen und politischen Fragen in getrennten Abkommen zu regeln, beschritt man später. Im 19. Jahrhundert schlossen die Kriegführenden zumeist vor Abschluß eines Vorfriedens einen selbständigen, vielfach eng befristeten Waffenstillstand ab. Dieses Vorgehen, das es ermöglichte, unbehindert vom Lärm der Waffen die Friedensverhandlungen in sachlicher, ruhiger Atmosphäre zu führen, stellt eine Verfeinerung der Technik dar, einen Krieg politisch und militärisch in rechtlich einwandfreier Form zu liquidieren.

[47]) Das im Grunde technisch bedingte Hinauszögern des Waffenstillstands wurde im übrigen praktisch weitgehend dadurch ausgeglichen, daß alle im Krieg gemachten Eroberungen in dem Zustand zurückzugeben waren, in dem sie sich am Tage der Unterzeichnung des Präliminarvertrages befanden, Art. III Präliminarvertrag.

[48]) Art. II: «Il y aura un oubli général de tout ce qui a pu être fait ou commis pendant la guerre, qui vient de finir; ...» (Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 341).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Indes, schon die Fragestellung, ob der Kriegszustand vor dem Friedensschluß beendigt war, ist dem damaligen Stand des Völkerrechts unangemessen. Erst das moderne Völkerrecht hat den Begriff der Kriegsbeendigung als eines eigenständigen, zwischen Krieg und Frieden stehenden Status' herausgearbeitet[49]). Der neuentwickelte Begriff dient in erster Linie dazu, vor Abschluß eines Friedensvertrages bereits die Staatsangehörigen des einen Kriegführenden im Verhältnis zu dem anderen dem Friedensvölkerrecht zu unterstellen. Vom Zeitpunkt der Kriegsbeendigung an ist die Einwirkung des noch nicht durch einen Friedensschluß beendigten Krieges auf die privatrechtliche Ebene beseitigt. Das Rechtsinstitut setzt mithin voraus, daß der Krieg die Rechtssphäre der Staatsangehörigen erheblich tangiert. Dies war nach kontinental-europäischer Doktrin in den Kabinettskriegen des 18. Jahrhunderts noch nicht der Fall. Damals führte vielmehr, wie Vattel sagt, der eine Souverän Krieg mit dem anderen Souverän und nicht mit dem waffenlosen Volk[50]). Der Krieg spielte sich überwiegend zwischen den im Felde stehenden Heeren ab; die Untertanen waren nur mittelbar in diesen Kampf einbezogen. Sie litten in dem Maße unter ihm, wie es der militärische Charakter des Krieges mit sich brachte. Konfiskationen des feindlichen Privatvermögens im Ausland und ähnliche nicht unmittelbar von der militärischen Auseinandersetzung diktierte Maßnahmen waren dem Kriegsvölkerrecht fremd.

Da der Krieg einen Zustand militärischer Gewaltanwendung bezeichnete[51]), darüber hinaus aber die Stellung der Staatsangehörigen kaum berührte, war für das zwischen schlichtem Waffenstillstand und Friedensschluß stehende Institut einer »Kriegsbeendigung« kein Platz. Der Krieg endete mit der endgültigen Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten. Diesen Zustand führten weder der Präliminarvertrag noch der Waffenstillstand herbei. Letzterer unterbrach lediglich die Kriegshandlungen[52]), während ersterer gar keinen unmittelbaren Einfluß auf das militärische Kriegsgeschehen ausübte[53]). Erst mit Inkrafttreten des Friedensvertrags

---

[49]) Im Jahre 1902 führte Lord Macnaghten in der Entscheidung *Janson* v. *Driefontain Consolidated Mines Ltd.* noch aus: "... the law recognises a state of peace and a state of war, but that it knows nothing of an intermediate state which is neither the one thing nor the other – neither peace nor war." (The All English Law Reports, Reprint 1900–1903 [1962] S. 432). Zu dem ganzen Fragenkomplex neuestens: Die Beendigung des Kriegszustands mit Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg, a. a. O. oben Anm. 1, S. 458 ff.

[50]) E. de Vattel, Le droit des gens, 3. Buch, § 200.

[51]) Vattel, a. a. O., 3. Buch, § 1.

[52]) Vattel, a. a. O., 3. Buch, § 234.

[53]) Bezeichnenderweise erwähnt der sonst so ausführliche Vattel mit keinem Wort die Friedenspräliminarien.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

fand der durch die Einstellung der Feindseligkeiten suspendierte Krieg den endgültigen, aller Welt kundgegebenen Abschluß. Kriegsbeendigung und Friedensschluß fielen damals zusammen. Ohne Bedenken konnte deshalb der Aachener Friedensvertrag davon ausgehen, daß der österreichische Erbfolgekrieg trotz Abschlusses eines Präliminarvertrags und Vereinbarung des Waffenstillstandes noch fortdauere, und aussprechen, daß er nunmehr mit dem endgültigen Friedensvertrag ein Ende finde.

Kennzeichnend für die Stellung der Aachener Friedenspräliminarien, die zwar eine Einigung zwischen den Kriegführenden über die Grundlagen der künftigen Friedensordnung herbeiführten, diese Ordnung aber selbst noch nicht verwirklichten, ist, daß die Vertragsbestimmungen fast durchweg in der Zeitform des Futurs abgefaßt sind: «Les Duchés de Parme ... et de Guastalla seront cédés au Sérénissime Infant Don Philippe ...» (Art. IV)[54]; «Toutes les Puissances intéressées aux présens Articles Préliminaires, renouvelleront, dans la meilleure forme qu'il sera possible, la Garantie de la Sanction Pragmatique ...» (Art. XIX). Nur an drei Stellen redet der Vertrag in der Gegenwartsform. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung von vor dem Krieg abgeschlossenen Verträgen[55]) sowie um eine Vereinbarung hinsichtlich des weiteren Verlaufs der Friedensverhandlungen. Ohne den Charakter eines Präliminarvertrags zu sprengen, konnten diese Bestimmungen im Präsens abgefaßt werden. Sie bestätigten lediglich die bereits vor dem Krieg bestehende Rechtslage; die Schaffung der neuen Ordnung bleibt dagegen dem Friedensvertrag vorbehalten.

Die Bedeutung des Aachener Präliminarfriedens läßt sich zusammenfassend wohl am besten so umschreiben: die Parteien schlossen mit ihm ein völkerrechtliches auf die Beendigung des Kriegs gerichtetes *pactum de contrahendo*. Ohne den Frieden bereits herzustellen, einigten die Kriegführenden sich über das, was später den Inhalt des Friedensvertrages bilden sollte[56]). Den Frieden «sur le fondement et en conformité des Pré-

---

[54]) Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 312. Die tatsächlichen, im Präsens abgegebenen Abtretungs- und Verzichtserklärungen Österreichs wie Frankreichs sind erst in Art. VII des endgültigen Friedensvertrags aufgenommen: «Nous cédons et Nous renonçons ...», a. a. O., S. 347.

[55]) «Les Traités de Westphalie, de Breda de 1667, ... de Nimégue, de Ryswick, d'Utrecht ... sont renouvellés dans toute leur teneur ...» (Art. I); «L'Article V. du Traité conclu à Londres le 2 Août 1718 contenant la Garantie de la Succession au Royaume de la Grande-Bretagne, dans la Maison de Sa Majesté Britannique à présent régnante ... est expressément rappellé et renouvellé par les présens Articles Préliminaires ...» (Art. XI).

[56]) Eine Regelung sämtlicher Streitpunkte konnte freilich im Präliminarvertrag nicht erzielt werden. So bestimmte Art. XV: «Les différends concernant les Enclaves du Haynault, l'Abbaye de St. Hubert, les Bureaux nouvellement établis, et d'autres de cette nature, seront renvoyés au futur Congrès, et y seront décidés».

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

liminaires»[57]) abzuschließen, dazu verpflichteten sich die Vertragsschließenden im Präliminarvertrag. Solange diese Verpflichtung nicht erfüllt war, dauerte der Krieg an[58]), ein Krieg allerdings, der nunmehr gewissermaßen gezähmt war: während die Kriegshandlungen durch den Waffenstillstand unterbrochen waren, war dem Krieg politisch durch den Präliminarvertrag ein bestimmtes Ziel gesteckt. Die *causa belli* war bis zur Realisierung dieses Zieles im Friedensvertrag aufschiebend bedingt beseitigt; damit legte der Präliminarvertrag bereits das *fundamentum pacis*[59]).

7. *Der Präliminarfrieden von Fontainebleau, 1762*

Während der preußische siebenjährige Krieg ohne Zwischenschaltung von Friedenspräliminarien unmittelbar durch den Hubertusburger Frieden vom 15. Februar 1763 beendet wurde, schlossen die in einen Kolonialkrieg verwickelten westeuropäischen Mächte Frankreich, Spanien und Großbritannien am 3. November 1762 den Präliminarfrieden von Fontainebleau[60]).

Statt herkömmlicherweise im Futur sind diese Präliminarien zum ersten Mal weitgehend im Präsens abgefaßt: «S. M. *Tr. Chrét.* renonce à toutes les prétentions ... sur la *Nouvelle Ecosse* ...» (Art. II); «Le Roi de la *Grande Brétagne* cède les isles de *St. Pierre* et de *Miquelon* ...» (Art. IV); «S. M. *Cath.* se désiste de toutes les prétensions qu'elle peut avoir formées sur le droit de pêcher dans les environs de *Terre-Neuve*» (Art. XVII). Die Gebietsabtretungen, zu denen sich die Kriegführenden bislang in den Friedenspräliminarien nur verpflichteten, erfolgten jetzt schon im Stadium des Vorfriedens.

---

[57]) Gemeinsame Erklärung Österreichs und Großbritanniens vom 24. 10. 1748, Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 361.

[58]) Die Fortdauer des Krieges bis zum endgültigen Friedensvertrag fand auch darin seinen Niederschlag, daß die Friedenspräliminarien noch nicht den Austausch der Kriegsgefangenen stipulierten. Erst Art. IV des Friedensvertrags bestimmte: «Tous les Prisonniers, faits de part et d'autre, tant sur terre que sur mer, et les otages exigés ou donnés pendant la guerre, et jusqu'à ce jour, seront restitués sans rançon, dans six semaines au plus tard, à compter de l'échange de la ratification du présent Traité ...» (Wenck, a. a. O. oben Anm. 27, Bd. 2, S. 342).

[59]) In dem endgültigen Friedensvertrag, am 10. 2. 1763 in Paris zwischen Großbritannien einerseits, Frankreich und Spanien andererseits geschlossen, findet sich in der Präambel die Formulierung, daß die Vertragsschließenden, «après avoir posé les Fondements de la paix dans les Préliminaires signés le trois *Novembre* dernier à Fontainebleau; ..., ont résolu de consommer, sans Delai, ce grand et important Ouvrage». (G. F. de Martens, Recueil de Traités, Bd. 1, [2. Aufl. 1817] S. 105). Die Präliminarien hatten von sich gesagt, sie «serviront de base au Traité de Paix futur», Martens, a. a. O., S. 93.

[60]) Vertragstext bei Martens, a. a. O. oben Anm. 59, Bd. 1, S. 92. Das anfänglich abseits stehende Portugal trat dem Vertrag am 22. 11. 1762 bei.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Damit erhebt sich die Frage, ob der am 3. November 1762 vereinbarte Vertrag nicht im Grunde bereits die Friedensordnung errichtet. Tatsächlich stellt Art. I fest: «Aussitôt que les Préliminaires seront signés et ratifiés, l'Amitié sincère sera rétablie ...». Steht die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Vertragsschließenden nicht zu einer Fortsetzung des Krieges im Widerspruch? Wie berechtigt diese Frage auch erscheint, dennoch enthält der am 10. Februar 1763 in Paris geschlossene Friedensvertrag[61]) erst die endgültige Friedensklausel: «Il y aura une Paix Chrétienne, universelle, et perpétuelle, tant par Mer, que par Terre, et une Amitié sincère et constante sera rétablie entre Leurs Majestés *Britannique, Très-Chrétienne, Catholique,* et *Très-Fidelè* ...» (Art. I). Die hier getroffene Unterscheidung zwischen Frieden und Freundschaft ermöglichte es den Parteien, diese im Vorvertrag wiederherzustellen, ohne damit zugleich jenen zu schließen. Dem entspricht nicht nur die Tatsache, daß erst Art. I des Friedensvertrags feststellt: «... la Guerre ... vient de finir», sondern auch die dem Zustandekommen des endgültigen Friedensvertrags von den Präliminarien beigelegte Wirkung. Die Herausgabe der eroberten Gebiete sollte innerhalb einer an den Abschluß des Friedensvertrags geknüpften Frist erfolgen[62]); auch der Austausch der Kriegsgefangenen fand erst nach Abschluß des Friedensvertrages statt[63]).

Bei den Verträgen von Fontainebleau und Paris handelt es sich um zwei verschiedene Stufen auf dem Wege zum angestrebten Ziel: der Wiederherstellung des Friedens. Im Präliminarvertrag werden im wesentlichen die Hoheitsbereiche neu abgesteckt. Durch unmittelbar wirkende Abtretungs- und Verzichterklärungen, zivilrechtlich gesprochen: durch Verfügungen, nehmen die Vertragschließenden eine territoriale Neuverteilung vor. Über die Abgabe solcher Erklärungen gehen die Parteien bei Abschluß des Präliminarvertrags jedoch nicht hinaus.

Der tatsächliche Vollzug des im Vorvertrag Geregelten erfolgt erst nach Abschluß des Friedensvertrags. Erst dann räumen die Vertragschließenden die Machtpositionen; die Gebiete werden herausgegeben, die Gefangenen ausgetauscht. Würde der Friedensvertrag nicht zustande kommen, so entfielen damit auch die Präliminarien. Da die im Vertrag von

---

[61]) Vertragstext bei Martens, a. a. O. oben Anm. 59, Bd. 1, S. 104.

[62]) Art. XXII des Präliminarvertrags: «L'îsle de *Belle-Isle* sera évacuée six semaines après la ratification du Traité définitif, ou plûtot, si faire se peut. La *Guadeloupe, la Desirade, Marie- galante* la *Martinique* et *Ste. Lucie* trois mois après la ratification du Traité définitif, ou plûtot, si faire se peut. ... L'îsle de *Gorée* sera évacuée par la *Grande-Brétagne* trois mois après la ratification du Traité définitif». (Martens, a. a. O. oben Anm. 59, S. 101).

[63]) Art. XXIV Präliminarvertrag, Art. III Friedensvertrag. (A. a. O., S. 102, 108).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Fontainebleau errichtete Ordnung noch der Bestätigung seitens des Friedensvertrags bedurfte, ist der Krieg erst durch den Abschluß des Pariser Vertrags endgültig beendet, erst in diesem Augenblick ist der Frieden definitiv wiederhergestellt[64]).

C

8. Vom Wiener Kongreß bis zum ersten Weltkrieg

Hier können, da Vollständigkeit im Rahmen dieses Aufsatzes ohnehin nicht angestrebt werden kann, den Präliminarverträgen des 18. Jahrhunderts lediglich noch einige aus dem 19. Jahrhundert beispielhaft gegenübergestellt werden. Trotz seines relativ friedlichen Ablaufs weist das 19. Jahrhundert eine lange Reihe von Präliminarverträgen auf. Sie reicht von dem am 28. Juli 1800 in Paris unterzeichneten Präliminarvertrag Frankreichs mit Österreich[65]) bis zu den am 12. August 1898 im amerikanisch-spanischen Krieg geschlossenen Präliminarartikeln[66]). Hingewiesen sei an dieser Stelle insbesondere auf die zahlreichen, wenig beachteten Präliminarfriedensverträge, die – zumal in der ersten Jahrhunderthälfte – zwischen den neu gebildeten südamerikanischen Republiken geschlossen worden sind. Der vielen Anomalien wegen verdienten diese Friedensschlüsse eine gesonderte Darstellung. Die in manchem eigenartige Gestaltung dieser Verträge belegt die Schwierigkeiten, die auch damals neu entstandene, von Kriegs- und Bürgerkriegswirren erschütterte Staaten hatten, sich dem völkerrechtlichen Standard anzupassen[67]).

---

[64]) Die im Jahre 1797 zwischen Frankreich und Österreich geführten Friedensverhandlungen nahmen einen ähnlichen Verlauf: Der am 18. 4. 1797 in Leoben geschlossene Präliminarvertrag stellte die freundlichen Beziehungen zwischen den Kriegführenden wieder her (Art. 1); Österreich trat in Art. 6 der Präliminarien die österreichischen Niederlande, nach Art. 1 des Geheimprotokolls einige italienische Besitzungen ab. Die endgültige Friedensklausel ist aber erst in dem am 17. 11. 1797 vereinbarten Friedensvertrag von Campo Formio enthalten (Art. 1). Daß erst mit Inkrafttreten dieses Vertrages das Kriegsvölkerrecht vom Friedensrecht abgelöst wird, zeigt die Bestimmung des Art. 22: «Les contributions, livraisons, fournitures et prestations quelconques de guerre, qui ont eu lieu dans les Etats respectifs des puissances contractantes, cesseront à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité». (Vertragstexte bei de Clerq, Recueil des Traités de la France, Bd. 1, [1880] S. 319, 335).

[65]) Vertragstext bei de Clerq, a. a. O. oben Anm. 64, Bd. 1, S. 395; nachdem Österreich die Ratifizierung dieses Vertrags verweigert hatte, kam es am 9. 2. 1801 zu dem als *traité de paix définitif* bezeichneten Frieden von Lunéville (a. a. O., S. 424).

[66]) Den Ausdruck »Präliminarfrieden« meidend, bezeichnet das Abkommen sich umständlich: "Agreement Embodying the Terms of a Basis for the Establishment of Peace Between the United States and Spain"; Vertragstext bei W. M. Malloy, Treaties, Conventions, International Acts Protocols and Agreements (1910), Bd. 2, S. 1688.

[67]) Hervorgehoben zu werden verdient die Tatsache, daß zumindest zwei der süd-

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

In dem vom Erwachen des Nationalbewußtseins geprägten 19. Jahrhundert kam es in den Kriegen, die zur italienischen wie zur deutschen Einheit führten, zum Abschluß von Friedenspräliminarien. Diese insgesamt vier Verträge seien beispielhaft für die Entwicklung des Instituts im 19. Jahrhundert herausgegriffen.

9. Der Präliminarfrieden von Villafranca

Der im Frühjahr 1859 zwischen Frankreich und Piemont-Sardinien auf der einen, Österreich auf der anderen Seite ausgebrochene Krieg erreichte kaum zwei Monate nach Ausbruch der Feindseligkeiten mit der blutigen Schlacht von Solferino seinen Höhepunkt. Wohl war das vom Risorgimento erstrebte Ziel – »Italien frei bis zur Adria« noch nicht voll verwirklicht. Trotz Cavours Drängen zögerte Napoleon III. jedoch, den Feldzug durch einen Angriff auf die starken Festungen Mantua und Peschiera weiterzuführen, und suchte, den Krieg auf der Grundlage des Erreichten zu beenden.

Die russische Regierung, die bereits vor Ausbruch der Feindseligkeiten vorgeschlagen hatte, den Konflikt auf einem europäischen Kongreß der fünf Großmächte unter Hinzuziehung italienischer Staaten beizulegen[68]), bemühte sich, die kriegführenden Mächte zur Annahme ihrer Friedensvermittlung zu bewegen. Cavour, der die militärische Stärke Frankreichs und die vom Kriege allenthalben in Italien ausgelöste nationale Begeisterung in den Dienst der piemontesischen Einheitsbestrebung stellen wollte, wider-

---

amerikanischen Kriege ohne Abschluß eines Friedensvertrags endeten. Da Argentinien den am 24. 5. 1827 mit Brasilien vereinbarten Präliminarvertrag nicht billigte, schlossen die Parteien am 27. 8. 1828 einen nunmehr für Argentinien günstigeren Präliminarfrieden. Wohl infolge einer bald darauf in Argentinien ausgebrochenen Revolution unterblieb der Abschluß eines endgültigen Friedensvertrags. Auch ohne diesen pendelte sich der Friedenszustand auf der Grundlage der Präliminarien ein (vgl. British and Foreign State Papers, Bd. 14, S. 1027; Bd. 15, S. 935; Bd. 16, S. 992). In dem Krieg Spaniens mit Bolivien, Chile, Ecuador und Peru kam es nicht zu einem Präliminarvertrag, sondern nur zu einem Waffenstillstandsabkommen, das dank der Vermittlung der USA am 11. 4. 1871 geschlossen wurde. Lediglich Peru und Spanien schlossen – und dann auch erst acht Jahre später, am 14. 8. 1879 – einen Friedens- und Freundschaftsvertrag, «Considérant que les dissensions survenues entre leurs Gouvernements et leurs sujets sont, de part et d'autre, complètement oubliées ...» (Archives diplomatiques Jg. 15, 1875, Bd. 2, S. 8; Jg. 18–19, 1878–79, Bd. 3, S. 164). Die übrigen Kriegführenden scheinen ihre Streitigkeiten auch ohne formellen Friedensvertrag vergessen – und vergeben – zu haben. Im Formellen (Waffenstillstand ohne Friedensvertrag!) liegt hier eine Parallele zur Beendigung des 2. Weltkriegs.

[68]) Der Plan, dem Großbritannien, Frankreich und Preußen zustimmte, stieß auf den Widerstand der Hauptbeteiligten: Österreich und Piemont-Sardinien. Der preußische Außenminister v. Schleinitz versuchte Cavours Zustimmung mit dem Hinweis zu erlangen, daß Österreich durch den Kongreß zur Rolle der Türkei herabsinke (vgl. G. Massari, Graf Cavour's Leben und Wirken [1874], S. 380).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

setzte sich dem russischen Angebot[69]). Ohne daß es der Vermittlung seitens des europäischen Konzerts der Mächte bedurfte, kam es am 8. Juli 1859 zu einem bis zum 15. August begrenzten Waffenstillstand, der, von militärischer Seite geschlossen, sich streng auf die Regelung der *suspension d'armes* beschränkte[70]). Vier Tage später, am 11. Juli, folgte in Villafranca – wahrlich eine »freie Stadt«, im Niemandsland zwischen den Demarkationslinien gelegen – der Abschluß der Friedenspräliminarien[71]).

Ungewöhnlich ist die äußere Aufmachung dieses Abkommens. Es handelt sich nicht um ein von Bevollmächtigten ausgehandeltes, in einzelnen Artikeln abgesetztes Vertragswerk; vielmehr stellt es ein Protokoll der unmittelbar zwischen Napoleon III. und Franz Joseph geführten Verhandlungen dar. Nur deren – eigenhändige – Unterschriften trägt das Dokument. Inhaltlich fixiert es verbindlich die Grundlagen der künftigen Friedensordnung: die beiden Kaiser erklärten, die Bildung einer unter dem Präsidium des Papstes stehenden Föderation der italienischen Staaten einschließlich des zu Österreich gehörenden Venedig zu unterstützen. Außerdem enthält das Abkommen eine Gebietsabtretung und die Ankündigung einer späteren: «L'Empereur d'Autriche cède à l'Empereur des Français ses droits sur la Lombardie ... L'Empereur des Français remettra le territoire cédé au Roi de Sardaigne»[71a]). Außer an dieser Stelle, und da gewissermaßen nur mittelbar, wird Sardinien gar nicht im Präliminarfrieden erwähnt. Dennoch setzte Victor Emanuel seine Unterschrift unter das Abkommen, fügte aber einschränkend hinzu: «J'accepte en ce qui me concerne»[72]). Cavour, der vergeblich die sich anbahnende Friedensregelung zu vereiteln suchte, trat zum Protest gegen den Abschluß des Vertrags zurück.

Mit welch kritischen Blicken der in dieser Form geschlossene Präliminar-

---

[69]) Dem piemontesischen Gesandten in Petersburg teilte er mit: «En ce moment, la médiation ne pourrait avoir que de fâcheux résultats. Il faut que l'influence autrichienne disparaisse complètement dans l'Italie à fin que la paix soit solide et durable» (Massari, a. a. O. oben Anm. 68, S. 426).

[70]) Vertragstext bei de Clerq, a. a. O. oben Anm. 64, Bd. 7, S. 615.

[71]) Vertragstext bei de Clerq, a. a. O. oben Anm. 64, Bd. 7, S. 617. Nicht ohne Einfluß auf Napoleons Bestreben, den Krieg möglichst rasch zu beenden, war das Verhalten Preußens, das seine Truppen teilweise mobilisierte Falls man den Krieg in Italien sich »scharf einfressen« lasse, habe Preußen, wie Bismarck am 5. 5. 1859 an General von Alvensleben schrieb, »das große Loos ... im Topf«; man solle, »dann mit unsrer ganzen Armee nach Süden aufbrechen, die Grenzpfähle im Tornister mitnehmen und sie entweder am Bodensee oder da, wo das protestantische Bekenntniß aufhört vorzuwiegen, wieder einschlagen ...« (O. v. Bismarck, Gesammelte Werke, Briefe hrsg. von W. Windelband und W. Frauendienst, Bd. 14/1, S. 517).

[71a]) De Clerq, a. a. O. oben Anm. 64, Bd. 7, S. 618.

[72]) Massari, a. a. O. oben Anm. 68, S. 428.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

frieden betrachtet wurde, zeigt ein Bericht Hudsons, des britischen Botschafters in Turin, an den britischen Außenminister Russell:

> "The present Peace of Villafranca, not being guaranteed by the public law of Europe, offers no elements of stability, and its conditions cannot be considered as forming part of that international law: that Peace was made by two Sovereigns, without reference to the third belligerent, who signed it with a condition; but he is not even mentioned in it. Of what value, therefore, is his signature, or the condition he annexed to it in the form of a protest? ..." [73])

Bei dieser Stellungnahme eines auf das europäische Gleichgewicht bedachten Neutralen fällt auf, daß Hudson anscheinend unbedenklich von dem in Villafranca geschlossenen »Frieden« spricht, einem Frieden allerdings, der auf wackligen Füßen stehe. Wenn auch nicht in rechtlicher Hinsicht, so ist damit politisch doch das Entscheidende getroffen. Daß mit dem Präliminarvertrag der Frieden nicht schon eingekehrt, ja, daß auch der Kriegszustand völkerrechtlich noch nicht beendet war, beweist der Umstand, daß die Kriegführenden am 8. August 1859, mithin nach Abschluß der Friedenspräliminarien, den am 15. August ablaufenden Waffenstillstand nunmehr unbefristet bis zum Abschluß des Friedensvertrags verlängerten[74]). Politisch jedoch steckt der Präliminarvertrag durchaus schon den Rahmen des künftigen Friedens ab. Jetzt kam es nur noch darauf an, die vorgezeichnete Lösung in eine endgültige Form umzugießen oder, wie die Präambel des Friedensvertrags es ausdrückt, «de convertir en Traité de paix définitif les préliminaires signés ... à Villafranca».

Die endgültige Regelung wurde am 10. November 1859 in Zürich getroffen. An diesem Tage erfolgte die Bereinigung aller im Dreiecksverhältnis Österreich-Frankreich-Sardinien schwebenden Fragen durch drei teils sich ergänzende, teils sich überschneidende, im sachlichen Gehalt jedenfalls übereinstimmende Friedensverträge: einen zwischen Frankreich und Österreich, einen zwischen Frankreich und Sardinien, die Abtretung der Lombardei betreffend, und schließlich noch einen von allen drei Kriegführenden gemeinsam unterzeichneten[75]). Auf diese Weise nach allen Seiten abge-

[73]) Fontes Juris Gentium, Series B, Sectio 1, Bd. 1, Teil 1 (1932), Nr. 2000, S. 879.

[74]) «... considérant que l'armistice conclu le 8 juillet dernier entre les commandants en chef des armées belligérantes, expire le 15 du courant; considérant en outre que les négociations qui s'ouvrent aujourd'hui pour transformer en Traités définitifs, les préliminaires de paix signés le 11 juillet, à Villafranca, ne pourront être terminées avant le 15 août, et qu'il y a lieu dès lors, conformément à tous les précédents, de prolonger la durée de l'armistice, les Plénipotentiaires sont convenus que l'armistice du 8 juillet serait prorogé jusqu'à l'échange des ratifications des Traités à intervenir» (de Clerq, a. a. O. oben Anm. 70, Bd. 7, S. 634).

[75]) Vertragstexte bei M. de Clerq, a. a. O., oben Anm. 70, Bd. 7, S. 643, 651 und 657. Laut Präambel wurde der dritte Vertrag geschlossen: «... voulant compléter les

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sichert, erklärten die Parteien, daß mit dem Tage der Übergabe der Ratifikationsurkunden zwischen ihnen Frieden und Freundschaft wiederhergestellt sein werden[76]). Demnach trat am 21. November 1859 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden der Frieden an die Stelle des bis dahin – und sei's auch in der Form eines Waffenstillstandes – andauernden Kriegszustands.

Um die in Italien geschaffene Ordnung unter den Schutz der Großmächte zu stellen, beabsichtigten die Vertragsparteien, die Friedenspräliminarien und die Zürcher Verträge einem Kongreß der europäischen Mächte zur Billigung vorzulegen. Nachdem die Verträge einmal ein allgemein respektiertes *fait accompli* geschaffen hatten, unterblieb die Verwirklichung dieses Plans, der auf den russischen Vorschlag eines europäischen Kongresses zurückging. So erfolgte die Verschiebung des seit dem Wiener Kongreß sorgfältig gehüteten *status quo* ohne Beteiligung des vollzählig versammelten Konzerts der Mächte[77]).

10. Bismarcks Friedenspräliminarien

Mit den Präliminarverträgen, die im Laufe der drei unter Bismarcks Regie geführten Kriege zustande kamen, betritt die Abhandlung allgemein bekanntes Terrain. So mag hier eine gedrängte Zusammenfassung der Ereignisse genügen.

a) Die Wiener Präliminarien von 1864

Der schleswig-holsteinische Krieg war ein deutsches und zugleich ein europäisches Problem: deutsch durch die Zugehörigkeit der Herzogtümer Holstein und Lauenburg zum Deutschen Bund; europäisch infolge des von den fünf Großmächten unterzeichneten Londoner Protokolls vom 8. Mai 1852, das die Erbfolge im Königreich Dänemark regelte. Beide Aspekte des Krieges kamen im Laufe der Friedensverhandlungen zum Zuge. Europäisch war die erste Phase, eine von der britischen Regierung angeregte, in London ta-

---

conditions de la paix dont les préliminaires arrêtés à Villafranca ont été convertis en un Traité conclu, en date de ce jour, entre S. M. l'Empereur des Français et S. M. l'Empereur d'Autriche; voulant de plus consigner dans un acte commun les cessions territoriales telles qu'elles sont stipulées dans le Traité précité, ainsi que dans le Traité conclu ce même jour entre S.M. l'Empereur des Français et S.M. le Roi de Sardaigne ...».

[76]) Jeweils Art. 1 des österreichisch-französischen Vertrags und desjenigen zwischen Österreich, Frankreich und Sardinien.

[77]) Der britische Außenminister Russell erklärte als Hüter des europäischen Gleichgewichts: "... it is the firm persuation of Her Majesty's Government that an Italy in which the people should be 'free citizens of a great country' [ein Ausdruck Napoleons III.] would strengthen and confirm the balance of power".

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

gende Konferenz der fünf Großmächte zuzüglich der skandinavischen Staaten[78]). Dem Ziel der Konferenz, den Frieden im Rahmen des europäischen Gleichgewichts wiederherzustellen, versuchte man in zwei Etappen sich zu nähern. Zuerst befaßten die am 20. April 1864 eröffneten Beratungen sich mit der alsbaldigen Einstellung der Feindseligkeiten. Da Dänemark sich weigerte, vor Vereinbarung der Friedenspräliminarien einen Waffenstillstand *(armistice)* zu schließen, gelang es nur, eine Waffenruhe *(suspension d'hostilités provisoire)* zu vereinbaren, die, auf einen Monat beschränkt, am 12. Mai eintrat. Wohl konnte auf Drängen der Großmächte die Waffenruhe später noch um zwei Wochen verlängert werden; einer abermaligen Verlängerung stimmte Dänemark, das seine Hoffnung insbesondere auf aktive britische Unterstützung setzte, nicht zu. So trat der Krieg am 26. Juni wieder ins Stadium militärischer Kämpfe, die drei Tage später mit der Erstürmung Alsens ihren Höhepunkt fanden. Da die erhoffte britische Intervention unterblieb[79]), war nunmehr, nach dieser erneuten militärischen Niederlage, der dänische *animus belli* gebrochen. Mit der am 12. Juli abgegebenen Erklärung Dänemarks, die Feindseligkeiten einstellen zu wollen, um den Weg zum Abschluß eines Waffenstillstands und Präliminarfriedens zu eröffnen, hebt die zweite Phase der Friedensverhandlungen an, die im Gegensatz zu den gescheiterten Londoner Beratungen sich auf den Kreis der drei kriegführenden Mächte beschränken. Am 18. Juli vereinbarten die Parteien eine bis zum 31. Juli befristete Waffenruhe; am 1. August unterzeichneten sie in Wien die Friedenspräliminarien und in einem Zusatzprotokoll die Bedingungen des Waffenstillstands. Ende Oktober folgte schließlich der ebenfalls in Wien geschlossene Friedensvertrag[80]).

Wie üblich nehmen die Friedenspräliminarien bereits die wesentlichsten Bestimmungen der künftigen Friedensordnung vorweg. In Art. I verzichtete der König von Dänemark auf Lauenburg, Schleswig und Holstein und anerkannte von vornherein alle Regelungen, die Preußen und Österreich hinsichtlich dieser Herzogtümer treffen würden. Damit war die *causa belli* ausgeräumt, doch befanden die Parteien sich weiterhin im Kriegszustand. Die vollständige Einstellung aller Feindseligkeiten war nicht einfach die unmittelbare Folge der politischen Vereinbarungen des Präliminarfriedens,

---

[78]) Protokolle der Londoner Konferenz in: Das Staatsarchiv, Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart, hrsg. von L. K. Aegidi und A. Klauhold, Bd. 7 (1865), S. 1 ff.

[79]) Der britische Außenminister Russell schrieb am 6. Juli 1864 an den Gesandten in Kopenhagen: "... her Majesty's Government have never engaged themselves, nor can they now engage themselves, to support the Danish cause by force of arms ..." (Staatsarchiv a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 7, S. 142).

[80]) Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 7, S. 144 ff. und 322.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

sie beruhte vielmehr auf einem Waffenstillstand, zu dessen Abschluß die Kriegführenden sich im Präliminarvertrag verpflichteten (Art. IV). Wohl werden die Kriegsgefangenen freigelassen, aber doch nur gegen die ausdrückliche Zusicherung, daß sie «avant la conclusion de la paix» nicht in der Armee dienen würden (Art. 8 des Waffenstillstands). Auch die Formulierung im folgenden Artikel «pour le cas de la reprise des hostilités» bringt zum Ausdruck, daß die Feindseligkeiten momentan zwar unterbrochen, daß sie aber noch nicht endgültig eingestellt seien. Beendet ist der Krieg erst mit Abschluß des Friedensvertrags, dessen erster Artikel die Wiederherstellung des Friedens verkündet: «Il y aura à l'avenir paix et amitié . . .».

b) Die Präliminarfrieden von Nikolsburg (1866) und Frankfurt am Main (1871)

Das im schleswig-holsteinischen Krieg praktizierte Schema, den Kriegszustand in eine Friedensordnung zu überführen, wandte Bismarck auch im Kriege gegen Österreich an. Wiederum durchlaufen die Friedensverhandlungen drei Etappen: am Anfang steht die Waffenruhe, dann folgen die Friedenspräliminarien einschließlich eines Waffenstillstands, den Abschluß bildet schließlich der endgültige Friedensvertrag. Der einzige Unterschied zum Jahre 1864 besteht darin, daß das europäische Vorspiel, die Konferenz der als Hüter des europäischen Gleichgewichts agierenden Großmächte, entfiel. Wohl stand die preußische Kriegführung unter dem ständigen Druck einer möglichen direkten französischen Einmischung. Da jede Verlängerung des Krieges dazu führte, »das Schwergewicht des französischen Arbitriums gefährlich zu verstärken«[81]), suchte Bismarck nach der Schlacht bei Königgrätz vom 3. Juli den Frieden alsbald wiederherzustellen. Die auf Preußens Sieg folgende rasche Beendigung des Krieges durchkreuzte Napoleons Absicht, als lachender Dritter mit den linksrheinischen Gebieten aus dem Kriege hervorzugehen[82]).

Um, wie Bismarck bemerkt[83]), für die Diplomatie Zeit zu gewinnen, schlossen die Kriegführenden am 21. Juli eine am nächsten Tage beginnende, fünftägige Waffenruhe. Die Diplomatie nutzte die ihr gebotene Chance: am 26. Juli wurde der Präliminarfriedensvertrag von Nikolsburg

---

[81]) O. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, Bd. 2 (1898), S. 36.

[82]) Am 6. 8. 1866 verlangte der französische Botschafter von Bismarck die Abtretung von Mainz, vgl. Reichstagsrede Bismarcks vom 2. 5. 1871, Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 20, S. 436 ff.; vgl. auch den französisch-österreichischen Geheimvertrag vom 12. 6. 1866, H. Oncken, Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863 bis 1870 und der Ursprung des Krieges (1926), Bd. 1, S. 265.

[83]) A. a. O. oben Anm. 81, S. 41.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

unterzeichnet, in dem die Parteien sich über die »Basis des demnächst abzuschließenden Friedens« (Präambel) einigten[84]). Österreich erkannte die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gab seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne seine, Österreichs, Beteiligung (Art. II); es übertrug alle Rechte auf Schleswig und Holstein auf Preußen (Art. III) und verpflichtete sich, eine Kriegsentschädigung von »40 Millionen Thaler« zu zahlen (Art. IV). Die Parteien kamen überein, gleich nach der Ratifikation des Präliminarvertrags die Detailbedingungen des Friedens auszuhandeln (Art. VIII).

Während Preußen sich Anfang Juli Napoleon gegenüber geweigert hatte, einen Waffenstillstand »ohne Friedensbürgschaften«[85]) abzuschließen, vereinbarten die Kriegführenden nun, nach Feststellung der Präliminarien, einen vierwöchigen Waffenstillstand zu schließen (Art. IX), dessen militärische Einzelheiten in einer gleichfalls am 26. Juli unterzeichneten Konvention festgelegt wurden[86]).

Nachdem so der Frieden militärisch durch den Waffenstillstand und politisch durch den Präliminarvertrag vorbereitet war, schlossen Österreich und Preußen, »beseelt von dem Wunsche, Ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben« (Präambel), am 23. August den Frieden von Prag[87]). Der Vertrag, der es unternimmt, die »Präliminarien in einen definitiven Friedens-Vertrag umzugestalten« (Präambel), wiederholt im wesentlichen das vorher bereits Vereinbarte. Darin aber geht der Prager Vertrag über den Nikolsburger hinaus, daß dieser lediglich im Hinblick auf einen künftigen Frieden vereinbart wurde, während jener, die Friedensklausel an die Spitze des Vertrages stellend, ihn wirklich herbeiführt[88]).

Die gleiche Aufgabe, die dem Präliminarvertrag im preußisch-österreichischen Krieg zukommt, haben die im deutsch-französischen Krieg geschlossenen Frankfurter Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871[89]). Die vom Grafen Beust, dem damaligen österreichischen Ministerpräsidenten, angestrebte »collective Mediation der Neutralen« befürchtend, bemühte Bismarck sich, die Früchte des militärischen Sieges möglichst rasch politisch einzubringen. Um die Verhandlungen erst einmal vom Ballast mancher Detailprobleme freizuhalten, regelte er die wichtigsten Fragen des Friedensschlusses vorab in dem Präliminarvertrag. Mit Inkrafttreten dieses

---

[84]) Vertragstext in: Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 11, S. 166.
[85]) Bismarck, a. a. O. oben Anm. 81, S. 33.
[86]) Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 11, S. 168.
[87]) Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 11, S. 176.
[88]) Da nunmehr der Krieg beendet ist, können auch die Kriegsgefangenen freigegeben und die vor dem Kriege geschlossenen Verträge erneut in Kraft gesetzt werden (Art. XIII).
[89]) Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 20, S. 411.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Vertrags am 2. März 1871 trat Frankreich Elsaß-Lothringen ab (Art. I); außerdem verpflichtete es sich zur Zahlung einer Kriegsentschädigung (Art. II). Obgleich damit die *causa belli* beseitigt und die Friedensordnung in den entscheidenden Punkten präjudiziert war, bedeutete der Abschluß des Präliminarvertrags nicht zugleich die Beendigung des Krieges. Wäre dies der Fall, dann hätte sich die Verlängerung des am 28. Januar geschlossenen Waffenstillstandes bis zum 12. März 1871 erübrigt. Daß es sich hierbei wirklich um einen Waffenstillstand im engeren Sinne, d. h. um eine bloße Unterbrechung der Feindseligkeiten handelte, wenn auch eine in der Absicht einer alsbaldigen endgültigen Kriegsbeendigung vorgenommene Unterbrechung, beweist die Bestimmung des Art. IV: «Les deux parties contractantes conserveront le droit de dénoncer l'armistice à partir du 5 mars, selon leur convenance, et avec un délai de trois jours pour la reprise des hostilités, s'il y avait lieu»[89a]). Trotz dieser zumindest theoretisch offengelassenen Möglichkeit einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten normalisierten sich die Beziehungen zwischen den Kriegführenden weitgehend schon vor Abschluß des endgültigen Friedensvertrags[90]).

Infolge dieser Normalisierung konnte der am 10. Mai 1871 in Frankfurt am Main unterzeichnete Friedensvertrag[91]) die Tatsache, daß der Frieden geschlossen werde, als selbstverständlich voraussetzen und deshalb stillschweigend übergehen. Auffälligerweise fehlt nämlich die sonst obligate Klausel: «il y aura paix et amitié»[92]).

Auch in anderer Hinsicht unterscheidet sich der Frankfurter Friede von den 1864 und 1866 geschlossenen Verträgen. Während diese die in den Präliminarabkommen vereinbarten Abtretungs- und Verzichtserklärungen nochmals wiederholen, um sie dadurch als endgültig auszuweisen, beschränkt sich der Frankfurter Vertrag darauf, einige Einzelheiten der Grenzziehung und gewisse Modalitäten der vereinbarten Reparationszahlungen abweichend von den vorangegangenen Präliminarien zu regeln. Die Verpflich-

---

[89a]) Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 20, S. 415 f.

[90]) Das Ausmaß der Normalisierung läßt sich u. a. an folgendem ablesen: 1. Nachdem bereits im Waffenstillstandsabkommen vom 28. Januar sämtliche deutschen Kriegsgefangenen gegen die gleiche Zahl französischer ausgetauscht worden waren (Art. XIV), wurden die übrigen französischen Kriegsgefangenen gleich nach der am 2. März erfolgten Ratifikation des Präliminarvertrags freigelassen (Art. V Präliminarvertrag). 2. Am 13. 3. 1871 beteiligten beide sich an einem völkerrechtlichen Abkommen: Frankreich und Deutschland unterschrieben gemeinsam das Londoner Abkommen, das die Bestimmungen des Pariser Vertrags von 1856 bezüglich der Schiffahrt auf dem Schwarzen Meer und der Donau abänderte (de Clerq, a. a. O. oben Anm. 64, Bd. 10, S. 461).

[91]) Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 20, S. 417.

[92]) Ähnlich wie die Bismarcksche Reichsverfassung ist der Friedensvertrag in einem äußerst nüchternen Stil abgefaßt. Er beschränkt sich als technisches Instrument zur Wiederherstellung des Friedens rein auf das sachlich Notwendige.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

tung zur Zahlung von 5 Milliarden Franken und die Abtretung von Elsaß und Lothringen setzt der Friedensvertrag als bereits geschehen voraus; sie erfolgten, wie Bismarck im Reichstag versicherte, »in einer endgültigen Weise« durch den Präliminarfriedensvertrag[93]).

Sucht man zusammenfassend die Bedeutung des Frankfurter Präliminarvertrags zu bestimmen, so ergibt sich, daß es sich nicht um einen bloßen Vorvertrag handelt, der in mehr oder weniger scharfen Zügen den Inhalt eines künftig abzuschließenden Vertrags fixiert. Zumindest hinsichtlich der Abtretung von Elsaß und Lothringen sowie der Stipulation einer Reparationszahlung stellt der Präliminarvertrag eine in sich perfekte Regelung dar; sie bedarf nicht noch der Umsetzung in einen definitiven Friedensvertrag. Der eigentliche Friedensvertrag dient nicht dazu, den Präliminarvertrag in eine endgültige Form umzugießen, sondern beschränkt sich darauf, das in den Präliminarien Vereinbarte lediglich geringfügig in einigen Einzelheiten zu modifizieren. Nähert sich damit der Präliminarfrieden auch weitgehend dem endgültigen Friedensschluß, so ist dennoch ein entscheidender Vorbehalt zu machen: trotz der weitreichenden Bedeutung des Präliminarvertrags führt dessen Abschluß nicht *ipso facto* die Kriegsbeendigung herbei. Dem steht nämlich entgegen, daß die Parteien es für notwendig erachteten, zugleich mit dem Präliminarvertrag einen – sogar befristeten! – Waffenstillstand zu schließen. Die Parteien waren sich mithin durchaus im klaren, noch im Kriegszustand zu stehen; der Wille zur Fortsetzung des Krieges war am 28. Januar durch den Waffenstillstand vorläufig suspendiert, nicht aber endgültig aufgegeben worden.

Erst nach und nach, in dem Maße, wie mit jeder Verlängerung des Waffenstillstands das Verhältnis zwischen den Kriegführenden sich normalisierte, erlosch der *animus belli gerendi*. Anfang März hatte der Normalisierungsprozeß den Kriegszustand faktisch beendet[94]). In dieser Phase der Entwicklung verhinderte nur der Ausbruch des Kommunenaufstandes den sofortigen Abschluß des formellen Friedensvertrags. Als dieser zwei Monate später geschlossen wurde, hinkte er der inzwischen erfolgten Normalisierung der Verhältnisse nach. Eine konstitutive Wirkung kam ihm

---

[93]) Reichstagssitzung vom 12. 5. 1871, Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 20, S. 431. Vgl. auch § 1 des Gesetzes betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich vom 9. 6. 1871: »Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 ... festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reich für immer vereinigt« (Staatsarchiv, Bd. 20, S. 456).

[94]) Der am 28. Januar auf vier Wochen geschlossene Waffenstillstand wurde mehrmals verlängert: am 24. und am 26. Februar sowie schließlich am 12. 3. 1871.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

nicht mehr zu. Der »Friedensvertrag« brachte lediglich die formelle Bestätigung des bereits eingetretenen Friedenszustandes[95]).

D

Waren die bisherigen Untersuchungen jeweils streng dem Einzelfall verhaftet, so sei zum Abschluß der Versuch unternommen, das Rechtsinstitut der Friedenspräliminarien insgesamt ins Auge zu fassen. Freilich, dieser Versuch erfordert große Behutsamkeit; dies nicht nur deshalb, weil das Institut im Rahmen dieses Beitrags nur höchst kursorisch, lediglich an Hand weniger Stichproben beleuchtet werden konnte, vielmehr hauptsächlich aus dem Grunde, weil die zahlreichen, seit Anfang des 18. Jahrhunderts geschlossenen Präliminarfriedensverträge zu verschiedenartig sind, um sie glatt auf eine Formel reduzieren zu können. Das bunte Bild, das die Verträge bieten, spiegelt die Dynamik der politischen Entwicklung; jeweils anders geartete Interessenlagen und Machtkonstellationen führten ständig zu neuen Formen der Pazifizierung. Das Institut der Friedenspräliminarien, aus der Praxis des diplomatischen Verkehrs hervorgegangen, fügt sich nicht in das Schema ein für allemal feststehender Regeln. Was im einen Fall gilt, trifft im nächsten schon nicht mehr zu. So endet die Suche nach einer Definition, die die Wirkungen des Präliminarfriedens allgemeingültig bestimmt, mit einem Mißerfolg. Als Fazit der Untersuchung läßt sich höchstens eine Tendenz aufweisen, die mehr oder weniger ausgeprägt sämtlichen Präliminarfriedensverträgen innewohnt. Das eine nämlich haben sie alle gemein: während des Krieges abgeschlossen, beziehen sie sich anders als Kapitulationen oder Waffenstillstandsabkommen nicht bloß auf die Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten; sie dienen vielmehr unmittelbar der Vorbereitung des künftigen Friedensschlusses. In welcher Weise dies allerdings geschieht, darin besteht die eigene Nuance eines jeden Präliminarvertrags.

Überblickt man die Entwicklung des Rechtsinstituts, so heben zwei verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten sich voneinander ab. Wohl mag politisch gesehen das Aushandeln des Präliminarfriedens von Anfang an der entscheidende Akt gewesen sein. Juristisch gesehen lag jedoch anfänglich wenigstens das Schwergewicht durchaus beim Friedensvertrag; ihm gegenüber kam dem Präliminarvertrag eine reine Hilfsfunktion zu. Er

---

[95]) Bismarck stand nicht an, den Ausdruck »Frieden« schon für den Präliminarvertrag zu verwenden, vgl. Reichstagssitzung vom 25. 5. 1871 (Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 20, S. 448).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

legte lediglich den Inhalt eines künftig abzuschließenden Vertrags fest. Die Regelung des Friedenszustandes erfolgte unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses des Friedensvertrags. Wurde dieser dann der Verpflichtung der Präliminarien gemäß geschlossen, dann hatten die Präliminarien ihre Aufgabe erfüllt. Der spätere Vertrag konsumierte den früheren. Die Friedensordnung beruhte ausschließlich auf dem *traité définitif de paix*. Hinter dieser Gestaltung der Rechtslage, die die Bedeutung der Präliminarien als eines *pactum de contrahendo* auf ein Minimum reduziert, mag der alte, als ein Dogma die Anfänge des neuzeitlichen Kriegsvölkerrechts beherrschende Satz Ciceros stehen: *leges silent inter arma.* Zwar ist auch ein *pactum de contrahendo* eine Rechtsnorm. Sie bezieht sich aber nur auf den Abschluß eines Friedens; darüber hinaus entfaltete sie keine sonstigen Wirkungen. Die Abtretungs- und Verzichtserklärungen insbesondere wurden nur in Aussicht gestellt, nicht aber bereits vor dem Friedensschluß vollzogen.

Die nächste Entwicklungsstufe des Rechtsinstituts ist in dem Augenblick erreicht, als die Abtretungs- und Verzichtserklärungen des Präliminarvertrags statt in der Futur- in der Präsensform erscheinen. Ein derartiger Vertrag, der eine Gebietsabtretung verbindlich vornimmt, enthält nicht bloß die Verpflichtung, sich später in bestimmter Weise zu arrangieren, sondern verwirklicht selbst schon einen Teil – und nicht den unwichtigsten! – des Arrangements. Der spätere Friedensvertrag, der vielfach wörtlich die Abtretungserklärung des Präliminarfriedens übernimmt, bestätigt eine im Vorgriff auf den künftigen Frieden einstweilen bereits vollzogene Grenzziehung. Noch einen Schritt weiter geht schließlich das Frankfurter Friedenswerk von 1871. Hier findet sich die entscheidende Abtretung von Elsaß und Lothringen nurmehr im Präliminarvertrag. Der endgültige Friedensvertrag begnügt sich damit, in der Präambel pauschal festzustellen, daß die Parteien sich geeinigt haben, den Präliminarvertrag in einen endgültigen umzuwandeln[96]).

Die Einheit des Rechtsinstituts, der vorläufige Charakter erweist sich daran, daß wie im polnischen Erbfolgestreit auch im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 die im Präliminarvertrag stipulierte Gebietsabtretung bedingt erfolgt: im Unterschied zu damals jedoch nicht aufschiebend, sondern auflösend, durch das Nicht zustandekommen des endgültigen Friedensvertrags bedingt. Diese Umstellung von aufschiebender zu auflösender Bedingung fällt sicher nicht zufällig mit einer Veränderung des Charakters des Krieges zusammen. Als der Kampf mit der von Gambetta

[96]) «... s'étant mis d'accord pour convertir en traité de paix définitif le traité de préliminaire de paix ...» (Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 20, S. 417).

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

improvisierten *levée en masse* durch die Entfesselung nationaler Emotionen totale Züge anzunehmen drohte, war Bismarck, ein Repräsentant der klassischen, diplomatischen Kriegführungskunst, bestrebt, die Friedensordnung so weit wie möglich schon vor Abschluß des endgültigen Friedens zu etablieren. Mittels des auflösend bedingten Friedens in der Form eines Präliminarvertrags suchte er den Hiatus zwischen Krieg und Frieden möglichst frühzeitig zu überbrücken. Eines muß jedoch betont werden: Trotz der Vorwegnahme des Inkrafttretens der Friedensbedingungen dauerte der Krieg so lange fort, als nicht endgültige Gewißheit über den Bestand der in den Präliminarien errichteten Ordnung erreicht war[97]). Nach der militärischen Seite mußten deshalb die Frankfurter Friedenspräliminarien durch einen Waffenstillstand abgeschirmt werden, der, den Fortbestand des Kriegszustands voraussetzend, lediglich die bewaffneten Feindseligkeiten unterbrach.

Wenn Phillipson noch im Jahre 1916 schreibt, der Präliminarvertrag stelle gewöhnlich den ersten Schritt zur Kriegsbeendigung dar[98]), so sollte sich dieser für die Vergangenheit zutreffende Satz schon bei Beendigung des 1. Weltkriegs nicht mehr bestätigen. Verschiedene auf einen Präliminarfrieden abzielende Vorschläge[98a]) drangen nicht durch. Inwieweit Wilsons im Lauf des Jahres 1918 proklamierte Friedensgrundsätze, auf die man sich deutscherseits berief[98b]), Vertragsgrundlage oder -inhalt des Waffenstillstandsvertrags geworden sind, blieb kontrovers und kann hier nicht näher erörtert werden; die endgültige Friedensregelung ist über sie weitgehend hinweggegangen. Ein Präliminarfriedensschluß paßte offenbar nicht mehr in das diplomatische und psychologische Klima der Pariser Friedensverhandlungen. Der Hauptgrund dafür dürfte der Umstand sein, daß die Friedensbedingungen nicht so sehr beiderseits zwischen Siegern und Besiegten, als wohl einseitig von den Alliierten untereinander ausgehandelt und dann den Besiegten unter dem Druck eines Ultimatums auferlegt wurden. Im Rahmen eines solchen »Diktatfriedens« war für Friedenspräliminarien, diese herausgehobene, verselbständigte Phase der Friedensver-

[97]) Vgl. Bismarcks Bemerkung in der Reichstagssitzung vom 12. Mai 1871: »Es sind in der Geschichte die Fälle nicht selten, daß ein Präliminarfrieden oder sonstiges Präliminar-Abkommen geschlossen worden ist, und daß es nicht gelungen ist, sich über die unentbehrlichen Vervollständigungen, deren der definitive Frieden bedarf, rechtzeitig zu vereinigen, daß daher einer der beiden vertragenden Theile, um nicht in eine nachtheiligere Lage zu kommen, es vorgezogen hat, die Feindseligkeiten wieder zu eröffnen, anstatt länger die Ausführung der Präliminarien in Ungewißheit zu lassen«. (Staatsarchiv, a. a. O. oben Anm. 78, Bd. 20, S. 431).

[98]) C. Phillipson, Termination of War and Treaties of Peace (1916), S. 94.

[98a]) Vgl. z. B. Woodrow Wilson, Memoiren und Dokumente ... Hrsg. R. St. Baker, Übers. von C. Thesing Bd. 1 (1923), S. 240 ff.

[98b]) Deutsche Note vom 12. 10. 1918, Kraus-Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrage, Teil 1, S. 5.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

handlungen kein Raum[99]). Da der Versailler Friedensschluß weniger das Ergebnis diplomatischer Verhandlungen als eines politisch-militärischen Ultimatums war, war es konsequent, daß die Parteien die Zwischenstufe des abgezirkelten diplomatischen Umgangs, den Präliminarfrieden, übersprangen.

Bei Beendigung des 2. Weltkriegs waren diese einem Präliminarfrieden ungünstigen Momente in erhöhtem Maße wirksam: die bedingungslose Kapitulation schloß den unterlegenen Teil grundsätzlich als Vertragspartner einer gleichzeitigen Friedensregelung aus und versperrte damit zunächst die Möglichkeit, die Bedingungen des Friedens im Zeitpunkt der Herstellung der Waffenruhe auszuhandeln. Doch ist es um so weniger möglich, aus der Besonderheit dieses Einzelfalles allgemeine Folgerungen abzuleiten, als das Zustandekommen einer vertraglichen Friedensregelung, einer endgültigen wie einer vorläufigen, auf das Zerwürfnis zwischen den Siegermächten als entscheidendes Hindernis stieß. Nur wenn die Einigung über die Einstellung der Feindseligkeiten unentbehrliches Wesenselement eines Präliminarfriedens wäre, könnte man sagen, daß eine bedingungslose Kapitulation Friedenspräliminarien ausschließe. Es ist aber nicht einzusehen, warum nicht einem Waffenstillstand ebenso wie einer bedingungslosen Kapitulation, gegebenenfalls nach Neukonstituierung eines verhandlungsfähigen Repräsentativorgans auf Seiten des Unterlegenen, ein Präliminarfriedensvertrag sollte nachfolgen können.

Statt durch Friedensverträge fanden die Kämpfe in Korea im Jahre 1953 und ein Jahr später in Vietnam mittels eines Waffenstillstandes einen provisorischen Abschluß[100]). Diese Waffenstillstandsabkommen gehen über die Regelung lediglich militärischer Fragen hinaus. Ansatzweise versuchen sie den Rahmen einer friedlichen Lebensordnung zwischen den Kriegführenden abzustecken. Teilweise erfüllen sie damit die Funktion eines früheren Präliminarvertrages. Von den herkömmlichen Friedenspräliminarien unterscheiden sie sich allerdings grundsätzlich dadurch, daß sie ihrer Intention nach nicht unmittelbar auf den Abschluß eines alsbaldigen Friedensvertrages

---

[99]) Daß in Paris ein umfangreicher diplomatischer Apparat in Bewegung gesetzt wurde, steht dem nicht entgegen. Die Verhandlungen fanden nämlich kaum mit Deutschland statt, und darauf wäre es hinsichtlich eines Präliminarfriedens angekommen, sondern überwiegend unter den Alliierten.

[100]) Siehe auch A. Gervais, Les armistices palestiniens, coréen et indochinois et leurs enseignements, in: Annuaire Français de droit international, Bd. 2 (1956), S. 97 ff. H. S. Levie, The Nature and Scope of the Armistice Agreement, in: The American Journal of International Law, Bd. 50 (1956), S. 880 ff., vertritt die Ansicht, daß die heutigen, sorgfältig ausgearbeiteten Waffenstillstandsabkommen den Präliminarfrieden obsolet gemacht hätten. Vgl. dazu kritisch H. Mosler, in: Die Beendigung des Kriegszustands mit Deutschland, a. a. O. oben Anm. 1, S. 475 f.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ausgerichtet sind. Diese Verschiebung vom Präliminarvertrag zu einem erweiterten Waffenstillstandsabkommen zeigt einmal mehr, wie ein und dieselbe Aufgabe, nämlich eine Kriegsordnung in ein friedliches Miteinander zu verwandeln, je nach Art der Gesamtkonstellation zu verschiedenen Zeiten in unterschiedlicher Weise gelöst wird[101]). Der Präliminarfriedensvertrag ist eine historisch bedingte Form, eine Durchgangsphase des Pazifizierungsprozesses völkerrechtlich und politisch zu verselbständigen.

---

[101]) Die Funktion, die früher ein Präliminarfrieden erfüllt hätte, nimmt in ganz anderer Form die »Gemeinsame Erklärung« wahr, die Japan und die Sowjetunion am 19. 10. 1956 in Moskau unterzeichnet haben (vgl. United Nations Treaty Series, Bd. 263, N. 3768). Deren Art. 2–8 enthalten Bestimmungen ausgesprochen politischen Charakters – z. B. die Regelung der Reparationsfrage, Art. 6 –, die früher in einem Friedens- oder Präliminarfriedensvertrag geregelt zu werden pflegten.

http://www.zaoerv.de
© 1965, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht